

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 263 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

599) **30. April 1740.**

George Erdmann v. Oppen wird mit dem v. Falcischen Antheil Remlig in der Herrschaft Dobrilugk zur gesammten Hand belehnt.

Den 30. Aprilis anno 1740 ist George Erdmann von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit George Christophen von Falcke an dem in der Herrschaft Dobrilugk gelegenen Guthe Remlig und dessen Zugehörungen, besage künftiger Lehenbriefe, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 261^b beim R. Amtsgericht zu Dresden. Vgl. Nr. 588.

600) **8. August 1740.**

Antrag Georg Christophs v. Oppen, f. Anhaltischen Schloßhauptmanns zu Zerbst, und Runo Friedrichs v. O., Capitains, auf Belehnung mit einem Antheile an Nieder-Helmsdorf bei der Gräfl. Brühl'schen Lehnscurie zu Pförten.

Zerbst den 8. Augusti 1740.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Nieder-Helmsdorf beim R. Kammergericht zu Berlin. Am 20. August ej. a. bevollmächtigten sie ihren Bruder, den Capitain Johann Friedrich v. Oppen, zur Lehnsempfängniß. Dabei der Entwurf eines Lehnbriefes.

601) **27. September 1740**

„starb Charlotte Eleonore v. Oppen, einzige Tochter Hans Friedrichs v. O., 4 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, in Nieder-Helmsdorf.“

Kirchenbuch von Triebel.

602) **8. November 1740**

„starb Christian Ludwig, Herrn Hans Friedrichs v. Oppen Sohnlein, in Nieder-Helmsdorf, 1 Jahr 8 Monat alt.“

Kirchenbuch von Triebel.

603) **1740.**

Die nächsten Agnaten des Lieutenants Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf und auch zu den Gütern Egelinde, Streitland und Wendemark sind George Christoph, Hans Friedrich und Runo Friedrich Gebrüder v. Oppen.

v. Oppensche Lehnacten über Krausnick, Fredersdorf, Limbsdorf 2c. im R. Kammergerichts-Archiv zu Berlin.

604) Februar 1741.

Dem kursächsischen Geh. Conferenz-Minister v. Bülow übergebenes Pro Memoria Ludwigs v. Oppen, laut dessen neben ihm als jetzigen Besitzer des Gutes Fredersdorf im sächsischen Kurkreise noch verschiedene Vettern und Gesammthänder an der dortigen Feldmark Bosdorf leben, die von Kursachsen zu Lehn gehe, nämlich Georg Christoph, Hans Friedrich und Cuno Friedrich Gebrüder v. Oppen und des sel. Caspar Christophs v. Oppen Erben, welche aber theils minderjährig, theils abwesend seien und den Lehen in Folge eigenen Versehens oder ihrer Curatoren nicht gebührende Folge gethan haben. Da auf ein wiederholtes Ansuchen um Lehnsardon bis jetzt keine Resolution erfolgt sei, so bitte er, weil er dadurch in seiner Disposition sehr behindert werde, über das Gesuch der Vettern zu entscheiden.

Gehorsamstes pro Memoria. Es sind benebst mir als zeitigen Besitzern des im Chur-Grenze Sachsen belegenen Guths Fredersdorff annoch verschiedene Lehns-Vettern und Gesamt-Händer an der dabey befindlichen Feld Mark Bosdorff und Pächten, so bey dem Durchlauchtigsten Chur-Hause Sachsen zu Lehn gehen, als 1. George Christoph, 2. Hans Friedrich, 3. Cuno Friedrich Gebrüdere von Oppen und Caspar Christophs von Oppen Erben, welche aber theils wegen ihrer Minderjährigkeit und Abwesenheit auch Versehen ihrer Vorfahren und Curatorum dem Lehne nicht die gebührende Folge geleistet. Wiewohl auch dieselben nachhero um allergnädigsten pardon bey Sr. Königl. Majestät zu verschiedenen mahlen allerunterthänigst imploriret; So ist ihnen dennoch gar keine, weder eine gewierige noch abschlägige, Resolution biß dato worden, welcher Verzug dieselben dergestalt intimidiret, daß sie Bedencken tragen mir in meinen Lehns-Angelegenheiten weiter im geringsten zu adstipuliren. Weiln mich aber diese Weigerung nicht wenig embarasiret, angesehen ich dadurch in allen meinen dispositionibus gehemmet werde, besonders, da der Halberstädtische Cammer-Präsident von Ribbeck mich wegen einer aus seiner über mich gehaltenen Curatel und deshalb formirten Anforderung gar harte angehet, welche leichtlich abgemacht werden könnte, woferne obgenandte Gevettern mir ihres erforderlichen Consenses wegen nicht Schwierigkeit machten, So finde mich gemüßiget, das Anliegen meiner Gevettere als mein eigenes zu übernehmen. Und da Ihro Königl. Majestät Inhalts der unterm 12. Aprilis 1737 auf die von denen getreuen Ständen eingereichte praeliminar Schrift ertheilten Resolution und dessen § 13. allergnädigst verordnet, daß befundenen Umständen nach der pardon nicht versaget werden solle, alles besage adj. sub A. So lebe auch ich des allerunterthänigsten Vertrauens, daß Ihro Königl. Majestät meinen Lehns-Vettern und Gesamt-Händern diesen pardon implorirter maßen um so mehr allergnädigst angedenhen lassen werden, da das ganze Lehns-Objectum kaum 6 m Capital importiret.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 607.

605) 13. Juni 1741.

Der Landesälteste des Krumm-Spreeschen Kreises Georg Erdmann v. Oppen sucht bei der Gräfl. Brühl'schen Lehnscurie zu Pforten die Mitbelehrung mit Nieder-Helmsdorf nach.

Lübben den 13. Junii 1741.

Original in den v. Oppen'schen Lehnacten über Nieder-Helmsdorf beim R. Kammergericht zu Berlin.

606) 14. Juli 1741.

Attest der Königlich Polnischen und Kurfürstlich Sächsischen Kanzlei, daß, wie aus den Lehnacten sich ergebe, George Friedrich und Cuno Friedrich v. Oppen kein Lehnrecht an der zum Gute Fredersdorf im Brandenburgischen gehörigen, aber von Sachsen lehnstüthigen Mark Bosdorf besitze, sondern daß diese Mitbelehnschaft im Jahre 1653, wo B. subhastirt worden, zu Zeiten ihres Großvaters aufgehört, da dieser so wenig als sein Sohn die Gesamthand wieder erworben habe, weshalb die beiden obigen v. O. keinen Lehnfehler begangen haben könnten und daher mit ihrem Gesuche, ihnen den Fehler zu verzeihen und sie wieder mit der Gesamthand zu belehnen, abzuweisen seien.

Nachdem aus denen sowohl bey der Königl. Pohlen. und Churfürstl. Sächs. Lehens-Curia alhier, als auch bey dem Ante Belgig aufgefundenen Urkunden und Nachrichten sich veroffenbahret, daß George Friedrich und Cuno Friedrich von Oppen zu der gesamten Hand an der zu dem Guthe Fredersdorff im Brandenburgischen gehörigen, aber im Chur-Sächsischen territorio gelegenen und von Ihro Königl. Majestät in Pohlen 2c. und Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen 2c. Lehenstüthigen Mark Bosdorff, sich gar keines Rechts mehr zu erfreuen haben, sondern von sothaner Mitbelehnschaft schon seit Anno 1653 durch damahlige Veräußerung des Lehnstücks Bosdorff sub hasta bey ihrem Großvater, welcher nachher so wenig als ihr Vater diese gesamte Hand wieder acquiriret, gänzlich abgekommen, mithin zwar ihnen weder einiger Lehenfehler, als dergleichen sie nicht begehen mögen, noch ihnen daran beschewenen allerunterthänigsten Suchen zu condoniren, nachfolglich wieder sie fiscaliter zu agiren, höchstgedachte Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht aber auch dieselben aufs neue zu der Gesamt-Investitur an mehrbenannten, nur auf denen beyden Augen des Besizers, Ludwigs von Oppen, Königl. Preussischen Rittmeisters, angezeigtermaßen dermahlen beruhenden und von so gar geringen Werthe zu seyn

nicht anscheinenden feudo so schlechterdings zu laßen nicht gemeinet; Alß werden besagte von Oppen mit ihrem Suchen zur Zeit gänzlich abgewiesen.

Signatum Dresden am 14^{ten} Julii Anno 1741.

Königlich Pohlische und Chur-Fürstlich-Sächsishe Canzley.

C. von Gerßdorff.

George Gottfriedt Viol.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächf. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

607) 9. October 1741.

Vorstellung Ludwigs v. Oppen, an die kursächsische Regierung gerichtet. Er habe auf sein Gesuch unterm 14. Juli zwar den Bescheid erhalten, daß seine Agnaten an der Feldmark Bosdorf kein Lehnrecht hätten, da ihrem Vater und Großvater schon die Lehen nicht mehr zugestanden, auch könne ihnen kein Lehnsfehler zur Last gelegt werden, weshalb es bedenklich sei, ihnen die Gesamt-hand an dem Gute zu ertheilen. Indessen erhelle aus dem Lehnbriefe vom 14. September 1699, daß der dort genannte George Abraham v. D. der Vater der jezigen Lehnsvettern George Christoph, Hans Friedrich und Runo Friedrich v. D. gewesen, wie auch Caspar Christoph v. D. die Mitbelehnschaft an Bosdorf und den 40 Morgen Wiesen gehabt habe. Er bitte nunmehr, seinen Vettern den Lehnsfehler zu verzeihen und sie in die gesammte Hand an den Gütern zu restituiren. Er richte diese Bitte deshalb an den König, da er beim Hofgericht zu Wittenberg in einen Proceß mit dem Halberstädtischen Kammer-Präsidenten v. Ribbeck stehe und es auf den Consens seiner Vettern zu der den Gegenstand des Processus bildenden Schuld ankomme. Sie würden es gern thun, sobald sie nur erst an Bosdorf wieder Rechte hätten.

Gehorsamstes pro Memoria. Es haben Ihre Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigst geruhet, in meinen Lehns-Angelegenheiten unterm 14. Julii a. c. durch Dero Lehns-Canzley in Dresden zur Allerhöchsten Resolution zu ertheilen, daß, weil die Agnaten sich gar keines Rechts mehr an der Feld-Mark Bosdorff zu erfreuen hätten und ihnen zwar kein Lehnsfehler zu imputiren, da ihr Vater und Großvater die Lehn nicht gehabt; dennoch aber Allerhöchst dieselben obgedachte Vettern zur Gesamt-Investitur aufs neue anzunehmen allergnädigstes Bedencken trügen, wie Abschrift sub O besaget. Nachdem aber der letzte Lehnbrief de dato Dresden den 14. Sept. 1699 sub D erhärtet, daß George Abraham von Oppen, ein Vater der izeigen Lehns-Vettern George Christophs, Hans Friedrichs und Runo Friedrichs Gebrüdere von Oppen, wie auch Caspar Christoph die Mitbelehnschaft an Bosdorff und vierzig Morgen Wiesenwachs gehabt, auch damit aufs neue investiret worden, verbiß: Wir haben auch aus sonderm Gnaden zu ihnen

belehnet, und befehlen sie hiermit also zc. So habe das allerunterthänigste Vertrauen, Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. werden in allerhöchster Königl. Hulde und aus angestammter Welt gepriesenen Clementz allergnädigst geruhen, obbenannten Vettern ihre Lehns-Fehler wegen nicht beschehener prosecution der Lehn in hohen Gnaden zu condoniren, Oder aber allenfalls selbige in die Gesamttehand aufs neue einzunehmen. Ich werde darum allerunterthänigst zu bitten um deswillen gemüthiget, weil mein gewesener Vormund, der Praesident zu Halberstadt Christoph Friedrich von Ribbeck, wegen einer bey meiner Minderjährigkeit gemachten Anforderung mich beym Hoffgerichte zu Wittenberg biß auff die Hülffe ausgeklaget, wannenhero auch allbereit Verordnung aus Amt Belgig ergangen und die Sache in terminis executivis beruhet, und nur darauff ankömmt, daß die Vettern in die Schuld consentiren sollen, welche sich aber dessen weigern, weil sie die Lehn an Voßdorff nicht haben. Diesemnach mir das größte praejuditz daraus zuwächst und die conservation meines Guths Frederdsdorff sammt pertinentien lediglich vor Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. allerhöchsten Gnade in Erlasung des Lehns-Fehlers meiner Vettern oder aber allergnädigsten conferirung der Gesamt-Investitur dependiret, weshalb genöthiget werde, darum allerunterthänigst anzusehen, in mehreren Betracht, da die wüste Feld-Marc Voßdorff von keiner sonderbahren Importanz ist, sondern in etwas Heyde und einem Forwerge bestehet, getröste mich also allergnädigster Erhörung in allertiefster

Submission

Ludewig von Oppen.

Im Lager bey Friedland den 9. Octobris 1741.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

608) 27. April 1742.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Halberstadt übersendet dem Schöffencollegium zu Brandenburg zum Rechtspruch in der Appellations-Justanz die Acten in Sachen des Lieutenants v. Oppen auf Gatersleben gegen den Amtmann Kemmerich daselbst wegen Abhütung einer Wiese.

Halberstadt den 27. Aprilis 1742.

Original in vol. XCIII. der Acten des Schöffentuhls zu Brandenburg f. 345 beim R. Amtsgericht daselbst. Das Urtheil war am 17. Jan. 1742 publicirt worden und für den Kläger und Appellanten ungünstig ausgefallen. Es wurde im Januar vom Schöffentuhl lediglich bestätigt. Der nähere Inhalt interessirt nicht.

609) 13. Juni 1742.

George Christoph (und Runo Friedrich) v. Oppen wird mit der gesamten Hand an seines Veters Ludwig v. O., Preuß. Rittmeisters, Gute Voßdorf belehnt.

Den 13. Junii anno 1742 ist George Christophen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Herr D. Christoph Heinrich Jöcher kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen, Königl. Preussischen Rittmeistern, an der Mark Bosdorf und pertinentien, in welche Ihre Königl. Maj. in Pohlen und Churf. Durchl. zu Sachsen 2c. ihn laut des an Dero Landes-Regierung ergangenen allergnädigsten Befehls vom 21. Martii ann. curr. aufs neue an- und aufgenommen, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

In simili 2c. ist Cuno Friedrichen von Oppen 2c.

Registratur im Homagialbuch XXXXVI. S. 441^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

610) 26. Juli 1742.

Patent für N. v. Oppen als Sekondelieutenant beim Kurfürstlich Sächsischen Regiment Garde zu Fuß.

Handschriftliche Originalrangliste vom Jahre 1754 in Dresden.

611) 4. Juni 1743

„wurde dem Herrn Hans Christoph von Oppen, Erbherrn auf Nieder-Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Sabina Elisabeth geb. v. Kahlenberg eine Tochter geboren, welche am 6. ejd. auf die Namen Johanna Elisabeth getauft wurde.“

Kirchenbuch von Triebel.

612) 29. Juli 1743.

Immediat-Vorstellung Ludwigs v. Oppen, Rittmeisters beim Kürassier-Regiment Prinz Wilhelm. Seine Lehnsgüter Fredersdorf, Bosdorf und Egeline gingen zumtheil vom Könige von Preußen, zumtheil vom Domcapitel von Brandenburg zu Lehen und seien seine mitbelehnten Lehnsvettern und Gesammthänder hauptsächlich der Schloßhauptmann zu Zerbst George Christoph v. Oppen und der gewesene Hauptmann Kurd Friedrich v. Oppen auf Jütrichau. Schon unter ihrer aller Vorfahren sei der Lehnstamm auf 12000 Thaler festgesetzt worden, sodas er in Betreff dessen, was seine Güter über 12000 Thaler werth seien, völlig frei zu disponiren habe. Dem ungeachtet sei unter ihnen verabredet und verglichen worden, das die Lehnsvettern zur Aufnahme von Capitalien bis auf Höhe von 26600 Thaler ihren Consens ertheilen sollten, wie sie denn auch auf 19000 Thaler wirklich consentirt hätten; wegen der übrigen 7000 Thaler hätten sie aber deshalb Schwierigkeiten gemacht, weil sie hinsichtlich der kurfürstlichen Lehen einen Fehler begangen und ihn deshalb verpflichten wollen, dafür Lehnspardon zu erlangen, bevor sie den Consens wegen

der 7000 Thaler ertheilten, unter dem Vorwande, daß 4000 Thaler davon auf dem Sächsischen Lehnstamm hafteten, und sie den auf den kurbrandenburgischen und domcapitularen Lehen haftenden Lehnstamm nicht mehr belasten könnten. Nachdem er nun, namentlich durch die Königl. Intercession, den Lehnspardon für seine Vettern vom Hause Kursachsen erhalten, hielten dennoch seine Vettern ihre Zusage nicht und machten neue Schwierigkeiten, sodaß er wohl richterliche Hülfe werde nachsuchen und sie durch einen Prozeß zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit werde bringen müssen. Er bittet den König um ein Intercessions-Schreiben an den Fürsten von Anhalt-Zerbst, daß derselbe seine Vettern zur Ertheilung des Consenses veranlassen möge.

Berlin den 29. Julii 1743.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 75. 76 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — Das erbetene Intercessions-Schreiben erging unterm 5. August 1743 Namens des Preussischen Staats-Ministeriums (unterzeichnet: v. Arnim) an die Fürstlich Anhalt-Zerbst. Geh. Räte. (Concept Ebendaß. f. 78. 79.) Die Letzteren antworteten am 5. September 1743, daß die Sache an das Regierungs-Collegium abgegangen sei. (Ebendaßelbst f. 80.) Dieses Schreiben wurde dem General-Auditoriat am 5. October 1743 mitgetheilt (Ebendaßelbst f. 82) und unterm 13. October dem Rittmeister v. Oppen. (Ebendaßelbst f. 85.)

613) 13. Januar 1745.

Königliche Entscheidung, daß die v. Oppen eine Strafe von 20 Thlr. zu erlegen und daß sie sich binnen 3 Wochen zu melden hätten, um die Belehnung mit den Pächten aus der Zindelmühle bei Treuenbriezen zu erhalten.

Berlin den 13. Januarii 1745.

Concept in den v. Oppenschen Lehnacten vom Jahre 1601—1750 beim K. Kammergericht zu Berlin.

614) 4. Juni 1745.

Der Rittmeister v. Oppen vom Kürassier-Regiment Gensd'armes wurde in der Schlacht bei Hohenfriedberg blessirt.

Pauli Leben großer Helden VI. S. 244.

615) 3. Juli 1745.

Die Regierung zu Halberstadt übersendet dem Schöffensstuhl zu Brandenburg die in Sachen des Grafen Maximilian Leopold v. Hochberg wider die v. Oppen verhandelten Acten zum Spruch.

Halberstadt den 3^{ten} Julii 1745.

Original in den Acten des Schöffensstuhls zu Brandenburg vol. XCV. f. 411 beim Amtsgericht daselbst. — In den beiliegenden Status causae heißt es, daß die Wittwe v. Oppen sich, nachdem sie mit ihren Kindern erster Ehe sich

auseinandergelegt, in 2. Ehe den Grafen v. Hochberg geheirathet, in ihrem Testament in Betreff von 3000 Thalern, welche ihren drei Kindern an Dotalgeldern zu zahlen und wofür ihnen die Güter auf ihren Todesfall verpfändet seien, Verfügung getroffen habe. Nach ihrem Tode verklagte der Graf v. H. die Geschwister v. Oppen auf Zahlung der 3000 Thaler, wogegen die Beklagten reconveniendo verschiedene Forderungen (u. a. durch Verkürzung von Pflichttheilen) geltend machten. Auf das von der Regierung zu Halberstadt gesprochene Urtheil appellirten beide Theile. Darauf wurde vom Schöffensstuhl zu Brandenburg erkannt, daß George Wilhelm v. Oppen sich, seine Gebrüder und deren Genehmigung wegen annoch insgesammt ad acta zu legitimiren schuldig seien und beider Theile Anwälte ihre Vollmachten mit ihrer Principale Siegeln zu versehen hätten. Die Sache selbst betreffend, so wird es der eingewandten Läuterung ungeachtet bei dem am 24. September a. pr. bestimmten, fol. 65 act. befindlichen Regierungsbescheide überall gelassen, die Unkosten werden übrigens gegen einander aufgehoben und die Anwälte sollen gehalten sein, ihre Deservit-Verzeichnisse annoch zu den Acten zu bringen. W. R. W. Folgen die Gründe. Ibid. f. 413—421.

616) 24. August 1745.

Immediat-Vorstellung des Kriegsraths Barlischke in Berlin. Er sei mit dem ehemaligen Hauptmann v. Oppen und nach dessen Tode mit seiner Wittve und Erben in einen weitläufigen Proceß ohne sein Verschulden verwickelt worden. Die Sache verhalte sich folgendermaßen. Als der gewesene Oberamtmann Wegner das Amt Beeskow habe pachten wollen, hätte sich der Hauptmann v. Oppen erboten, für ihn die Caution zu bestellen, und hätten sie (Beide) ihm angeschlossen, einen Wechsel auf 4 Monat auszustellen, binnen welcher Zeit Beide versprochen, anderweite Sicherheit zu beschaffen. Infolge dessen habe er und Wegner den Wechsel über 4000 Thaler auf 4 Monat ausgestellt, auf welchen Wechsel der v. Oppen eigenhändig attestirt habe, daß auf diesen Wechsel keine Valuta gegeben worden und daß er nur zu dem Behufe ausgestellt worden sei, daß wenn der Wegner die Caution nicht binnen 4 Monaten beschaffe oder in dieser Zeit der Kammer schuldig bliebe, dann auf Grund dieses Originals wegen der bestellten Caution Klage erhoben werden könnte auf Grund des anbei in Abschrift überreichten Wechsels. Darauf habe der v. Oppen am 7. October 1734 nebst dem pp. Wegner einen Beutel mit angeblich 3000 Thalern versiegelt in seine (des Kriegsraths) Wohnung gebracht, um das Geld bei der Landschaft unterzubringen, und da sie das Geld nicht hätten sogleich der Landschaft präsentiren können, so hätten sie ihn ersucht, die Gelder einstweilen in Verwahrung zu nehmen, was er auch getreulich gethan habe. Demnächst habe der v. Oppen ihn unterm 17. November 1734 schriftlich ersucht, die 3000 Thaler durch den Königl. Commissarius Ehrenfried nach Beeskow zu schicken, was auch geschehen sei. Obschon er geglaubt, daß nunmehr die Sache abgemacht sei, habe der v. Oppen ihn unterm 12. April 1738 beim Kammergericht deswegen belangt, weil die 3000 Thaler ihm in Verwahrung gegeben seien und er doch nur 2000 Thaler zurückerhalten habe

mit dem Bemerken, daß die Gelder sein Eigenthum seien, indem er gesagt, daß er ihm nichts schuldig sei, sodaß er ihm sein Geld vorzuenthalten kein Recht hätte. Da also der v. Oppen in seiner Klage selbst angegeben habe, daß die Gelder durch den p. Ehrenfried hätten übersandt werden sollen, so habe er diesen abcitiren lassen. Den 8. October 1738 sei *Litiscontestatio* erfolgt und dahin erkannt, daß der p. Ehrenfried einen Eid dahin zu leisten habe, daß ihm die 3 Beutel in den Wagen, mit dem er von Berlin nach Beeskow gefahren, gelegt seien. Dann habe der Oberamtmann Wegner am 16. December 1738 einen *Interventionsanspruch* angemeldet, daß nämlich die 1000 Thaler, die der v. Oppen von ihm (dem Kriegsrath B.) zu fordern hätte, ihm zuständen und habe im Termin am 14. Februar 1739 dem inzwischen verstorbenen v. Oppen einen Eid dahin deferirt, daß der eine fehlende Beutel, worin 1000 Thaler befindlich gewesen und dessentwegen der v. Oppen den Barlischke belangt hätte, dem Wegner nicht eigenthümlich zugehörte. Auf diesen Eid sei zwar auch erkannt, aber der v. Oppen habe eine Declaration dahin nachgesucht, daß der eine Beutel mit den 1000 Thalern, worüber der v. Oppen den Barlischke belangt, ihm, dem v. Oppen, vor der Deposition von Wegner laut Rückcautionschein wirklich eingehändigt sei, daß also der v. Oppen von seiner Klage insoweit, daß die 1000 Thaler ihm nicht zugehört, sondern nur zu seiner Sicherheit bei dem Wegner deponirt seien, abgegangen. Die Declaration sei dann auch beantragtermäßen erfolgt. Indes habe der v. Oppen den Eid nicht geleistet, sondern sei inzwischen verstorben. Demnächst sei dann unterm 9. September 1740 dahin erkannt worden, daß der dem Erblasser der Kläger zuerkannte und von ihnen acceptirte Eid für geschworen zu erachten und er, Barlischke, schuldig sei, die 1000 Thaler nebst Verzugszinsen zu zahlen und die Kosten des Processes zu tragen. Das Urtheil sei in der Appellations-Instanz, die er beschritten, bestätigt worden, worauf er extraordinäre Revision eingelegt, in der die Acten verschickt werden sollen. Nun sei er mit Gewalt zu diesem Prozesse getrieben worden und hätte sich eines solchen Spruches nicht versehen. Er führt ferner aus, daß ihm durch den Spruch, zumal *mors non pro juramento* zu erachten sei, schweres Unrecht zugefügt worden. Es komme namentlich auch darauf an, ob der v. Oppen etwas und wieviel er *ex fidejussione et cautione* für den pp. Wegner bezahlt habe und sei dies nicht der Fall, woher sollten die 1000 Thaler nebst Zinsen an die v. Oppenschen Erben bezahlt werden, da in Gemäßheit des Protokolls und des Urtheils vom 29. April 1739 die 1000 Thaler dem v. Oppen nur als Rückcaution haben dienen sollen? Er sei auch bereit, alle von dem verstorbenen v. Oppen als Caventen für den pp. Wegner nachweislich geleisteten Zahlungen ihm zu ersetzen, um nur aus dem Prozeß herauszukommen. Mehr könnten sie von ihm nicht prätendiren, bevorab noch sein Wechsel über 4000 Thaler in ihren Händen sei, und hätten sie die Bezahlung unverantwortlicher Weise zu verzögern gesucht, nur um inzwischen 1000 Thaler zu erhalten,

wobei sie völlig dolose handelten. Es folgen dann noch Ausführungen über das Verhältniß, in welchem der v. Oppen zum pp. Wegner gestanden habe, den er vor den beiden letzten Pacht-Jahren aus der Verwaltung des Amtes Beeskow verdrängt hätte. Die Erben seien nun wiederholt von der Kriegs- und Domainen-Kammer aufgefordert worden, über die Administration des Amtes, in der ihr Erblasser gestorben sei, Rechnung abzulegen, allein dies sei nicht geschehen. Deshalb bittet er den König um ein Rescript an das Kammergericht, daß die Acten nicht eher verschickt würden (weil er sonst übereilt werden würde), als bis die Erben die verlangte Rechnung gelegt und eine Liquidation aufgestellt hätten, wieviel ihr Erblasser von ihm zu fordern habe.

Berlin den 24^{ten} Augusti 1745.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 95—99 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erfolgte unterm 21. September 1745 die Ordre an das Kammergericht, die v. Oppen in einem baldigen Termine zu vernehmen und rechtliche Verfügung darauf zu erlassen. (Concept unterzeichnet: v. Broich, Ebendas. f. 101.)

617) 30. September 1745

wurde der Rittmeister Ludwig v. Oppen vom Kürassier-Regiment Gensd'armes in der Schlacht bei Sorr bleffirt.

Pauli Leben großer Helden II. S. 148. vgl. IV. S. 347. Es ist aber wohl die im folgenden Artikel berichtete Verwundung gemeint.

618) 30. September oder Anfangs October 1745.

Der General Graf v. Posadowski verfolgte mit mehreren Kürassier-Regimentern die plündernden Nadastischen Husaren nach der Schlacht bei Sorr. — — „Der Major Ludwig v. Oppen wurde am Kopf verwundet, aber nachmals glücklich geheilet und hats bei diesem Regiment (Prinz von Preußen Kürassier) in den folgenden Zeiten bis zur Stelle eines Obristen und Commandeurs gebracht.“

Pauli Leben großer Helden V. S. 51.

619) 18. October 1745.

Vertrag, mittels dessen Ernst Gottlob v. Oppen, R. Preuß. Major auf Woldenhagen, das Rittergut Gr. Gandern im Kreise Sternberg von dem Lieutenant v. Löffow für 15000 Thlr. erkaufte. Seine Gemahlin ist eine geb. v. Bronikowski.

— Gr. Gandern den 18. Octobris 1745.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnacten über Gr. Gandern beim K. Kammergerichtsarchiv zu Berlin.

620) 24. October 1745.

Patent für Philipp Ludwig v. Oppen als Capitain beim Infanterie-Regiment v. Amstel (Nr. 8) in Stettin.

Original-Rangliste pro 1753 im Besiz weiland des Prinzen Friedrich Karl von Preußen R. G. — Im Juni 1755 wurde er (als Major) zum Commandanten der Peenemünder Schanze ernannt.

621) 7. Juni 1746.

Christoph Ludwig v. Oppen, Erbherr auf Kiefebusch, errichtet sein Testament. Zu seinen Erben setzt er seine Kinder Moriz Ludwig, Friedrich Rudolf, Wilhelmine Charlotte, Caroline Helene, Johanna Maria Friederike und Sophia Maria Elisabeth ein. Den Söhnen gehört das Lehngut, aus dem jede der Töchter mit 500 Thalern auszusteueren sei. Seiner Ehefrau Maria Elisabeth geb. v. Langen solle das Nutznießungsrecht des Gutes und Vermögens bis zur Majorennität der Söhne zustehen. Ihre Forderung an Kiefebusch betrage 10000 Thaler.

— Kiefbusch den 2. Junii 1746.

Beglaubigte Abschrift in den v. Oppenschen Lehnacten über Kiefebusch beim R. Kammergericht zu Berlin.

622) 27. Juni 1746.

König Friedrich Augusts von Polen, Kurfürsten von Sachsen, Bestallung des Domherrn zu Merseburg Joachim Werner v. Alvensleben zum Curator der Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim auf deren Antrag.

Wir Friedrich Augustus von Gottes Gnaden König in Pohlen 2c. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Land Graf in Thüringen, Marg Graf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg Graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein 2c. Thun kund Daß Wir der Erbarn, Unserer lieben besondern, Charlotten Amalien von Oppen, gebührner Beltheim auf derselben beschehenes allerdemüthigstes Bitten Joachim Wernern von Alvensleben, Domherrn zu Merseburg, zum Curatorn verordnet haben; Confirmiren und bestätigen derothalben denselben auch darzu hiermit und krafft dies, Und ist Unser Begehren, ermeldter von Alvensleben wolle sich solcher Curatel gebührend unterstehen, wann und so oft es von nöthen, seiner Curandin in allen ihren in- und außer Gerichtlichen Verrichtungen einrätzig und beyständig seyn, derselben Nothdurfft, Rug und Bestes iederzeit treulich befördern und beobachten, auch alles andere dabey thun und verrichten, was sich nach Verordnung der Rechte gebühret und sonst einem getreuen

Curatoren zu thun eignet und obliegt. Daran geschicht Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm zu End aufgedruckten Canzley-Secret besiegelt und geben zu Dresden am 27. Junii Anno 1746.

(L. S.)

W. A. Gr. von Stubenberg.

Joh. August ö Feral S.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Auch Ebendasselbst im Vormundschafts-Copial de 1746—1753 f. 34.

623) 5. October 1746.

Patent für Ernst Gottlieb v. Oppen als Preuß. Premier-Lieutenant beim Dragoner-Regiment v. Blankensee (Nr. 2).

Original-Rangliste im Besiz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. — Er stammte a. d. Hause Ernstwalbe in Ostpreußen, ging 1728 in Preussische Dienste und soll erst nach 15jähriger Dienstzeit Fähnrich geworden sein (?); machte die Schlachten bei Hohenfriedberg, Prag, Collin, Breslau, Kunersdorf und Leuthen rühmlichst mit und wurde am 21. September 1759 im Gefecht bei Kemnitz blessirt. Sammlung ungebr. Nachrichten zur Geschichte der Preuß. Feldzüge V. S. 532 (mit kurzen biogr. Daten).

624) 21. November 1746.

Vergleich zwischen dem Preuß. Rittmeister George Friedrich v. Oppen vom Regiment Gensd'armes, dem Preuß. Capitain Graf v. Hachischen Regiments Joachim Erdmann v. D. und dem K. Poln. und Rurf. Sächsischen Premier-Lieutenant Johann Nicolaus v. D., Söhnen des verstorbenen Landes-ältesten George Erdmann v. D., als Gesamthändern und Lehnfolgern in das von dem bei Kesselsdorf gebliebenen Christian Ludwig v. D., Sohne des Amtshauptmanns Friedrich Erdmann v. D., hinterlassene Lehngut Pittschen mit dessen Allodialerbinnen, seinen Schwestern Catharina Margaretha v. Stutterheim geb. v. Oppen und Fräulein Eva Sabina v. D., denen sie ihre Rechte an Pittschen gegen Zahlung von 300 Thlrn. cediren.

Zu wissen sey hiermit denen es zu wissen von nöthen. Demnach weyland der Königl. Preuß. Amts-Hauptmann Herr Friedrich Erdmann von Oppen das Gut Kraußnick unter Königl. Preuß. Hoheit besessen und an sothanem Guthe Herr George Erdmann von Oppen, weyland Landes-Eltester des Crumspreeischen Geyßes im Marggraffthum Nieder-Lausitz, die Mitbelehnsschaft gehabt, auch nachhero, als der Herr Amts-Hauptmann von Oppen das Gut Kraußnick an Sr. Königl. Majt. von Preußen käufflich überlassen müßen und dagegen im Marggraffthum Nieder-Lausitz Sächs. Hoheit sich mit dem Guthe Pittschen im Luccauischen Geyße angekauft, obgedachten Herrn Landes-Eltesten von Oppen mit seiner männlichen Descendenz, wiewohl unter Bedingung der freyen Disposition und in derselben Maaße, wie sie vorher bey dem Guthe Kraußnick ge-

standen, abermahls zur Mitbelehnshafft praesentiret, dieser auch solche proprio facto acquiriret und biß hieher nebst seiner männlichen Descendenz von Fällen zu Fällen richtig befolget, Hierauf inzwischen der primus acqvirens des Gutthes Pittschen, obwohlgedachter Herr Amts Hauptmann von Oppen, verstorben, und einen einzigen leiblichen Sohn, Namens Christian Ludwig verlassen, welcher als nechster Lehns-Folger ihm in der Lehn succediret, jedoch aber ohnlängst in der Schlacht bey Kesselsdorff ohnverheyrahet und also ohne Hinterlassung männlicher Descendenz geblieben, nicht weniger auch der Herr Landes-Eltester von Oppen Todes verfahren, nach sich aber drey lebende Söhne, benandt: 1. Herrn George Friedrich von Oppen, Königl. Preuß. Rittmeister, 2. Herrn Joachim Erdmann, Königl. Preuß. Capitaine, und 3. Herrn Johann Niclas von Oppen, Königl. Pohlen. Premier-Lieutenant, verlassen, welchen also als nechsten Gesamthändern und Lehnsfolgern, nachdem die übrigen meistentheils entweder die gesamte Hand gar nicht acquiriret oder doch solche verabsäumet und negligiret, die Lehn des Gutthes Pittschen zugefallen: und dann aber schon der primus acqvirens, weyland der Herr Amts-Hauptmann von Oppen, vermöge bedungener freyen Disposition das Lehn mit verschiedenen wichtigen Schulden beschweret, nicht weniger ratione seiner beyden hinterlassenen resp. Frau und Fräul. Tochter, benannten Frauen Catharinen Margarethen vermählter von Stutterheim und Frä. Even Sabinen von Oppen eine gewisse Disposition verlassen, nach deren Abtrag und Abfindung allenthalben, zumahl auch von denen Schulden, viele Zinnsen angewachsen, seinem Sohne und Lehns-Folger gar ein wenig an dem Lehen übrig geblieben, inmaßen auch dieserwegen eine sequestration des Gutthes angeordnet worden: Hiernächst nach Absterben des letzten Besitzers dessen beyden vorbenannten resp. Frau und Frä. Schwestern das allodium des Gutthes Pittschen ohnstreitig zugefallen, und mithin dieselben das jus retentionis biß zu ihrer Befriedigung an sothanem Guthe Pittschen zu exerciren sich befugt erachtet, auch deshalb die possession des Gutthes actu solenni ergriffen, folglich dann die Herren Lehns-Folgere von Oppen, ohne sonderbare große Beschwerlichkeit zu dem Besitz des angefallenen Gutthes Pittschen nicht gelangen mögen, sonderlich da ab Seiten Ihrer nicht weniger differentien ratione derer übrigen Mitbelehnten, wenn solche pardoniret werden solten, sich geäußert, und also ihre ganze Lehns-Folge von allen Seiten mit vieler und weit aussehender costbarer processualischen Weitläufigkeit verknüpft seyn wollen, dagegen, da sie allerseits sich zerstreuet und in Krieges-Diensten befinden, ihrer Convenientz nicht ist, sich in ein so weit aussehendes negoce mit Aufwand vieler Costen einzulassen: Daß gestalten Sachen nach dieser Lehns-Anfall zwischen mehrerwehnten weyland des Herrn Landes-Eltesten George Erdmann von Oppen hinterlassenen dreyen Herren Söhnen als Lehnsfolgern an Einem und des letzten Besitzers, weyland Herrn Christian Ludwig von Oppen, hinterlassenen resp. Frau und

Fräulein Schwestern als allodial- und Land-Erben am andern Theile dato nachstehender Vergleich und recess verabredet, geschlossen und zu Pappiere gebracht worden. Nämlich es räumen die ieztbesagten resp. Frau und Frä. Land-Erben denen iezt ebenfalls benannten Herrn Lehns-Folgern die Lehnssuccession an dem Guthe Pittschen und dessen Lehns-Pertinentien völlig ein, haben auch dieserwegen geschehen lassen, daß dieselbigen heutigen Tages die Lehnssuccession an sothanem Guthe mit gewöhnlicher solennitaet apprehendiren mögen. Es erklären sich aber die Herren Lehnsfolgere vor sich, ihre Erben und Erbnehmen, auch Lehnsfolger, daß diese Besitz-Nehmung des Guthes Pittschen lediglich in favorem derer resp. Frau und Frä. Land-Erben geschehen seyn solle, inmaßen sie dann hinwieder die Frau und Frä. Land-Erbin in eben dieselbigen jura possessionis, so sie ihres Ortes per hanc apprehensionem erlanget, brevi manu gesezet, also daß sie nicht allein in ihrem, derer Herren Lehnsfolgere, Nahmen das gesamte Lehn-Guth Pittschen mit allen Pertinentien besitzen, sondern auch ohne einzige Beeinträchtigung derer transigirenden Herren Lehnsfolgere administriren, nutzen und genießen, und ohne Unterschied sich alles desjenigen Rechts und Gerechtigkeit gebrauchen mögen, welches denen Herren Lehnsfolgern in eigner Person zustehen könnte, mithin sie an ihrer statt die dasigen Gerichte und jurisdiction, sowohl das jus patronatus, Jagden und andere Regalia und Befugnisse exerciren, die Unterthanen in ihren Pflichten behalten und derselben entlassen, derselben Zinsen, Pächte und Gefälle auch einsweilen aufgelauffene und folgende Pachtgelder erheben, auch sämtliche Gehölze, Vieh und Ackerutzung samt der Unterthanen Diensten, auch allen gesuchten und ungesuchten Nutzungen sich anmaßen und zueignen mögen, dagegen die Herren Lehnsfolgere ihrer Seits ihrer ergriffenen possess zum Nachtheil derer Land-Erben sich in keinem Stück gebrauchen, vielweniger sich einer Nutz-Nießung anmaßen, noch solches per tertium ausüben, sondern dessen allen enthalten und hiermit kräftigst entsaget haben wollen. Sie versprechen auch vor sich und ihre Erben und Erbnehmern, auch Lehnsfolger, und zwar bey Verpfändung ihres bereitesten Vermögens, iezigen und zukünftigen, es hange und lange, wo es wolle, die Lehn an dem Guthe Pittschen, so lange es die Land-Erben praetendiren möchten, wiewohl lediglich auf Kosten derer letztern, (worunter an Seiten derer Herren Lehnsfolger die nöthigen Reise- und Zehrungs-Kosten, an Seiten derer Land-Erben aber die Gangley-jura und honoraria Advocatorum zu verstehen,) bei allen vorkommenden Fällen richtig zu befolgen, die Pflicht abzulegen und hierbey nichts zum Nachtheil derer Land-Erben zu verabsäumen, auch die Lehn in keines Menschen, noch des Domini directi favorem zu refutiren, resigniren oder aufzulassen, sondern solches bloß allein zum Behuff derer Land-Erben und auf deren Verlangen und Genehmhaltung zu thun, nicht weniger auch ihre Lehns-jura an Niemanden weiter, wer es sey und unter was praetext es geschehe, zu cediren oder, dafern sie hierwieder vel committendo vel omittendo

etwas vorkommen ließen, denen Land-Erben vor allen daraus entstehenden, erweißlichen Schaden gerecht zu werden, gestalt sie dann auch denen Land-Erben plenam et liberrimam potestatem disponendi tam inter vivos quam mortis causa ohne einzige Einholung ihres Consenses einräumen oder, da sie deßen dennoch bedürffen, wollen sie selbigen iederzeit ohne den geringsten Auffenthalt und Weigerung, auch ohne alle Ausnahme, in welcherley Fällen solches erforderlich, ertheilen und lassen geschehen, daß sie das Lehn-Guth Pittschen, soweit nur die Lehn-Rechte verstaten und ihnen Herrn Lehnsfolgern freigestanden hätte, verpfänden, verleihegeben, vertauschen oder auch gar veräußern mögen. Sie wollen ferner, biß die Lehn so wohl in Ansehung des Domini directi als derer übrigen Mitbelehten in völliger Richtigkeit gesetzet, oder es sonst die Umstände erfordern, die Land-Erben mit nöthigen unwiederrufflichen generalen und specialen Vollmachten versehen, nicht nur diese Lehns-differentien durch Güte oder Recht abzu thun, sondern auch aller obbeschriebenen Rechte und Gerechtigkeiten an ihrer Stelle sich zugebrauchen, welche Vollmachten dann sie ihnen binnen dato und längstens 6 Wochen und wenigstens aber vor Erhebung des erstern Zahlungs-Termins zu ihrem beliebigen Gebrauch bona fide einzuhändigen versprochen; auch wollen sie alsdann, wenn besagte Lehns-Differentien gehoben, schuldig seyn, entweder denen Land-Erben selbst, oder wen sie sonst dazu vorschlagen möchten, ohne einzige Annahmung, von denen disfalligen Rauff-Geldern etwas zu participiren, das Guth Pittschen auf ihren Nahmen zu verkaufen oder aber ihnen selbst oder einem tertio jura cessa zu geben, und überhaupt Frau und Frl. Land-Erben in den Stand zu setzen, daß sie mit dem Guthe Pittschen als ihrem wohl acquirirten Eigenthum, jedoch Lehnsweise, ihres besten Gefallens schalten, walten und gebahren mögen, jedoch alles lediglich auf Kosten derer Land-Erben, inmaßen auch dieselben alle Lehns-Differentien mit dem Königlichen Lehn-Hoffe und denen übrigen Mitbelehten schlechterdings auf ihre eigene Kosten zu bewerkstelligen und die Herren Lehnsfolger alles Aufwands zu entheben und disfalls zu indennisiren haben. Vor alle solche Lehns Ansprüche nun an dem Guthe Pittschen und deren völlige Abtret- und Überlassung an die Land-Erben, versprechen diese denen Herren Lehnsfolgern, denen Drey Gebrüdern von Oppen, 975 Thlr., soll heißen: Neunhundert Fünff und Siebenzig Reichs-Thaler, zu bezahlen, und zwar 300 Thlr. auf bevorstehenden Ersten Februarii, und dann 300 Thlr. auf Michaelis des mit Gott herannahenden 1747^{ten} Jahres alsofort haar, als worüber auch die Herrn Lehnsfolgere albereits dato von der Frau von Stutterheim Herr Gemahl, Herrn Alexander Wilhelm von Stutterheim, einen auf 600 Thlr. hoch zu gesetzten Zeiten zahlbaren Wechsel angenommen, die übrigen 375 Thlr. aber, sobald sie zu geruhigen Besiz des Guthes Pittschen gelanget, da immitteltst letztbesagte 375 Thlr. biß zur würllichen Bezahlung denen Herren Lehnsfolgern a dato an jährlich mit 5 p. Cent richtig verzinnhet werden sollen. Diß zu völliger Be-

friedigung und derer transigirenden Herren Lehnfolger von Oppen setzen Frau und Fräulein Land-Erbin denenselben nicht nur das Guth Pittschen an Lehn und Erbe, sondern auch ihr übriges gesamtes Vermögen pro hypotheca ein cum constituto possessorio et pacto paratissimae executionis, sich daran wegen Capitals, Zinßen, auch allenfalls aller Unkosten zu halten und bezahlt zu machen, wollen auch denen Herren Lehn-Folgern disfalls in solidum haften. Und da hiernach obgedachtermaßen die Herren Gebrüdere von Oppen als legitime Lehnfolger vor nöthig befunden, das Guth Pittschen cum Pertinentiis in Besitz zu nehmen, sothane Possess aber durch mehrwohlgedachte Frau von Stutterheim, und Fräulein von Oppen in ihren, derer Herren von Oppen, Namen continuiren zu lassen, So reversiren und verbinden sich die Frau von Stutterheim und Fräulein von Oppen mit unterpfändlicher Einsetzung ihres gesamten Vermögens Krafft dieses dahin, daß, im Fall wider Vermuthen über lang oder kurz etwa die Herrn von Oppen dieser ergriffenen Possess halber in Anspruch genommen oder gar durch Urthel und Recht vel alio modo condemniret werden solten, das Guth Pittschen an einen andern cum fructibus perceptis et percipiendis abzutreten, Sie jederzeit lediglich auf ihre Kosten von Anfang biß zu Ende des Possess die Herrn von Oppen und deren Mandatarium vertreten, dieselben überall Schad- und Kostenlos halten und denen Judicatis allenthalben gebührende Folge leisten wollen. Übrigens aber verbinden sich die Herrn Gebrüdere von Oppen vor sich, ihre Erben und Erbnehmen auch Lehnfolger, daß weder Sie noch nach Ihnen ihre Erben und Erbnehmen oder Lehn-Folger befugt seyn wollen, ein oder andern derer Mitbelehnten Anteil, sub quocunque titulo (es) geschähe, an sich zu bringen und also ex jure tertii hinwieder das Lehn-Gut-Pittschen und dessen Pertinentien in Anspruch zu nehmen oder ein jus retractus vel protimiseos zu exerciren, sondern, da solches geschähe, soll alle solche Handlung null und nichtig seyn und nicht den geringsten effect produciren, vielmehr, da der Frau und Fräulein Land-Erben daraus Schäden oder Unkosten erwüchsen, wollen die Herren Gebrüdere von Oppen solches alles zu ersetzen sich mit Verpfändung ihres bereitesten Vermögens, auch ihrer sämtlichen in dem Markgraftthum Nieder-Lausitz habenden Mitbelehnschafts-jurium kräftigst verpflichtet haben. Nicht weniger verbinden sich dieselben vor ihre Erben, Erbnehmen und Lehnfolger nochmals wegen aller hierin verabredeter praestandorum in solidum und einer vor drey und drey vor einen unter obiger Verpfändung ihres Vermögens und Mitbelehnschafts-jurium zu stehen und zu haften. Nachdem nun beyderseits Herren, Frau und Fräulein Transigenten mit diesem Transact völlig zufrieden, Als ratihabiren und bestätigen sie denselben in alle dessen Puncten, Clauseln, Meinung und Inhalt und entsagen anbey allen darwieder lauffenden und ein oder dem andern Theil zu statten kommen können den Rechts-Beheffen und Wohlthaten so wohl insgemein, als besonders der Ausflucht der nicht recht verstandenen oder anders als verabredet niedergegeschriebenen

Sachen, der List und Arglist, auch listigen Überredung, aller Verletzung, auch der allernormesten und der daraus fließenden Restitution in integrum, dem juri retractus et protimiseos, ingleichen denen favoribus et privilegiis militum, inmaßen sie die ganze Abhandlung mit ihren Endesbenannten Herrn Rechts-Consulenten und Mandatario reifflich überleget, von der Sachen Beschaffenheit genugsame Erkundigung eingezogen und also mit gutem Wohlbedacht alles ob-
sichende vollzogen und genehmiget, sowohl endlich der allgemeinen Rechts-Regul, welche saget, daß die allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht die besondere vorher gegangen, in der verbindlichsten Form Rechtens, wie sie denn auch besonders über alle diese exceptiones in vim transactionis sich vereinigt und verglichen derselben gegen einander nicht zu gebrauchen. Und da auch voriezo dieser Trans-
Act nur durch deren Endes-Unterschiedenen Herrn Mandatarium vollzogen werden können, So verspricht auch dieser ein von denen Herren Principalen selbst
eigenhändig unterschrieben und besiegeltes Exemplar binnen dato und 6. Wochen oder wenigstens annoch vor Erhebung des ersten Zahlungs-Termins anzuschaffen und gegen ietzt gefertigtes Extensum auszuwechseln, wo immitteltst dennoch der gegenwärtige Transact seine völlige Verbindlichkeit produciren soll. Urfundlich
ist dieser Transact sowohl von Seiten derer Herren Lehnsfolgere durch ihren Endes Unterschiedenen Herrn Mandatarium, als auch von Seiten der Frau und
Hr. Land-Erben und deren H. Litis Curatoris eigenhändig unterschrieben und
besiegelt worden.

So geschehen Pitschen am 21^{ten} Novembris 1746.

(L. S.) Joachim Erdtmann von Oppen, Capitän bey des H. genneral
Major Graffen von Haaden Regiment.

(L. S.) George Friedrich von Oppen Rittmeister bey die gensd'arms.

(L. S.) Johann Nicolaus von Oppen Königlich Polnischer Pr. Lieutenant.

(L. S.) Cathrina Margrete de Stutterheim geborne von Oppen.

(L. S.) Eva Sabina de Oppen.

August Friedrich Nicolai curat. Noie. vorstehender Hr. v. Stutterheim und
Fräul. v. Oppen m. m.

(L. S.) Georg Matthäus Voss mpp.

Mandat. nomine Herr George Friedrichs, Herr Joachim Erdmanns und
Herr Johann Niklas allerseits Gebrüdern von Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 189) im landständischen
Archiv zu Lübben.

625) 23. Februar 1747.

Nachdem bisher der Preußische Amtshauptmann Friedrich Erdmann
v. Oppen das Gut Krausnick unter Preußischer Hoheit besessen und daran der
Preußische Hauptmann Christoph Friedrich v. Oppen die Mitbelehnenschaft

gehabt und nachdem dann, als der Amtshauptmann v. D. das Gut an den König von Preußen verkauft und sich darauf im Luckauischen Kreise mit dem Gute Pitschen angekauft, an welchem auch der Hauptmann Christoph Friedrich v. D. nebst seinen Descendenten die Mitbelehnschaft erlangt, sei der Amtshauptmann mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes Christoph Ludwig v. D. verstorben. Dieser sei unlängst in der Schlacht bei Kesselsdorf unverehelicht verstorben, ebenso sei auch der Hauptmann Christoph Friedrich v. D. verstorben und habe zwei Söhne, Ernst Christian Ludwig und Caspar Wilhelm v. D., hinterlassen, denen so, da die Söhne des Landesältesten George Erdmann v. D. die gesammte Hand entweder nicht verfolgt oder doch versäumt, das Lehn, das Gut Pitschen zugefallen sei. Infolge der Bestimmungen des Amtshauptmanns v. D. über die Abfindung seiner beiden Töchter Catharina Margaretha verehelichten v. Stutterheim und Eva Sabina v. D. sei das Gut dermaßen beschwert worden, daß von den Gläubigern seines Lehnsfolgers (Christoph Ludwig) die Sequestration veranlaßt sei. Nun hätten die Schwestern des letzten Besitzers von Pitschen (die beiden Letzgenannten) als Allodialerinnen ihres Bruders durch das jus retentionis das Gut vorläufig in Besitz nehmen können, aber die Söhne des Landesältesten George Erdmann v. D. seien ihnen zuvorgekommen und hätten von dem Gute Besitz ergriffen, indeß davon abgelassen, da ihnen ein weittläufiger Proceß gedroht. Die nunmehrigen rechtlichen Lehnsfolger, nämlich die Söhne des Hauptmanns Christoph Friedrich v. D., hätten sich nun mit den beiden Schwestern Christian Ludwigs v. D. dergestalt verglichen, daß die Ersteren den Letzteren das Lehn an Pitschen völlig abgetreten, welche auch den Besitz ergriffen. Nunmehr vergleichen sich beide Theile dahin, daß die Lehnsfolger die Lehen des Guts Pitschen gegen Zahlung von 400 Thalern an die Allodialerben abtreten.

So geschehen Pitschen am 23^{ten} Februarii anno 1747.

Unterschrieben und unterschiegelt von den Paciscenten, dem Ehemann der ältern Allodialerbin Alexander Wilhelm v. Stutterheim und dem Oberamts-Regierungs-Anwalt Johann Erdmann als Curator und Lehnsvormund der beiden Lehnsfolger.

Original in den v. Oppenschen Lehnsacten (Nr. 189) im landständischen Archiv zu Lübben.

626) 6. December 1747.

Vergleich zwischen den Töchtern des verstorbenen Amtshauptmanns George Nicolaus v. Oppen, der Frau Catharina Margaretha v. Stutterheim geb. v. Oppen und Frä. Eva Sabina v. Oppen als Allodialerinnen des von ihrem verstorbenen Bruder Christian Ludwig v. D. hinterlassenen Lehnguts Pitschen mit dem Gesammthänder, dem F. Anhalt. Zerbstischen Kammerjunfer und ehemaligen R. Preuß. Capitain Caspar v. Oppen,

dergestalt, daß derselbe den Landerbinnen gegen Zahlung von 300 Thalern seine Ansprüche an das Lehnsgut Pittschen abtritt.

Im Nahmen Gottes! Zu wissen sey hiermit, denen es von nöthen, demnach der weyl. Königl. Preuß. Amts-Hauptmann Herr Friedrich Erdmann von Oppen unter andern vormahls aus dem Hauße Kraußnick abstammenden Lehns-Gewettern auch Tit. p. Herr Caspar von Oppen Hoch-Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Cammern Junkern und ehemahligen Königl. Preuß. Capitaine bey neuerlichem Ankauff des im Lucc. Geyße des Marggraffl. Niederl. belegenen Lehn-Guthes Pittschen, wiewohl unter bedingter freyen disposition, an die gesamte Hand sothanen Guths gebracht und also nach dessen als des primi acquiritis und seines einzigen Sohnes und männl. Leibes-Lehns Descendenten erfolgten Ableben nach Recht oder Sippzahl vor allen Dingen auf ihn und dann auf den Königl. Preuß. Major Tit. pl. Herrn Ludwig, oder wie sein eigentl. Tauf-Nahme ist, Herr Ludwig Clamor Friedrich von Oppen, der Anfall besagten Lehn-Guthes und Pertinentien zur halbscheid gediehen, jedennoch aber dabey dieser Fehler vorgegangen, daß vormohlerwehnter Herr Cammer Junker von Oppen sich an Befolgung der Lehn nur einige wenige Wochen verspätigt: als ist zwar an dem, daß vor allen Dingen wegen solcher begangenen Lehns-Fehlers Königl. und Lehns-herrl. allergnädigster pardon auszuwürfen, auf den Fall aber, daß der H. Cammer Junker von Oppen solchen würkfl. impetiren und also der Lehns-Folge fähig werden, oder doch um Erlangung solchen allergnädigsten Lehns pardon, wollen vormohlerwehnter Herr Cammer-Junker und Lehnsfolger sich mit denen von dem seel. Herrn Amts-Haupt-Mann und dessen Sohns hinterlassenen Land- und Allodial-Erben, als nehmlich Tit. pl. Frauen Catharinen Margarethen vermählter von Stutterheim und Frä. Ewen Sabinen von Oppen, als beyderseits Geschwistern und Töchtern vormeldeten Herren Amts-Hauptmannes von Oppen, wegen derer solcher Lehnsfolge halber entstandenen differentien nachstehendermaßen von Grund aus vereinigt und verglichen haben. Nämlich 1. Es übernehmen Eingangs wohlerwehnter Herr Cammer Junker von Oppen den Lehns-Herrl. allergnädigsten pardon, jedoch auf Kosten deren Frau und Frä. Allodial-Erben, ohnverzügl. zu suchen und zu verschaffen, auch alles, was zu menagierung des dazu erforderl. Auffands (so!) und Unkosten dienlich seyn möchte, anzuwenden. 2. In Betracht nun hiernachst, daß obgedachter Herr Cammer Junker, wie oben gemeldet, nur unter Bedingung der freyen disposition in die Mitbelehnenschaft aufgenommen, sich aber äußert, daß mit demjenigen, was defunctus primus acquirens an Schulden contrahiret und seinen beyden resp. Frau und Frä. Töchtern, jetzigen Land- und Allodial-Erben, an Ehen- und Ausstattungs-geldern ausgesetzt, den ganzen Werth des Guthes absorbiren wird, solchergestalt dann er eben so wenig, als die übrigen Lehnsfolger, seiner Convenienz findet, sich blos so vielen und weit ausfolgenden Beschwerlichkeiten der Lehnsfolger zu

unterziehen, Als haben dieselben (sich) entschlossen, sich ebenfalls bloß mit einer discretion von denen obbemeldeten Frau und Fräul. Allodial-Erben abfinden zu lassen, mit welchen sie dann dieserhalb auf 400 thlr. soll heißen: Vier Hundert Reichs-Thaler, einig worden. 3. Gleichwie nun deren unten benannter Bevollmächtigter Actor, Pöhl. und Chur Fürstl. Sächs. Commissions-Rath, Bürger-Meister der Greys-Stadt Lübben im Marggraft. Nieder-Lauf. und Ober-Amts-Advocatus dafelbst, Herr Carl Christoph Beßer solches acceptirt und seinen Auftrag gemäß diese verglichene Gelder an mehrwohlgedachten Herrn Cammer-Junker dato sofort auf einem Brete baar bezahlt hat, inmaßen letzterer dieserhalb und über richtige Zahlung und Empfang solcher Gelder hiermit in bester und beständigster form Rechtens mit Begebung der Ausflucht des nicht gezahlten oder nicht empfangenen Geldes quittiret haben will, also cediren und transferiren der Herr Cammer-Junker von Oppen vor sich, seine Erben und Erbnehmer auch Lehnfolger alle seine aus dieser gesamten Hand und Lehnfolge an den Lehn-Guthe Pitschen und Pertinentien erlangten Jura und competentia jetzt und von dato an sich fernerweit ereignende Unfälle an demselbigen und überhaupt alles Recht, An- und Anspruch auf mehrgedachte Frau und Fräul. Land-Erben dergestalt, daß dieselben alsfort nach erlangten Lehns-Herrl. Pardon dieses Lehn-Guth Pitschen und Pertinentien statt seiner und in Krafft dieses Recessus in Besiz nehmen, in der vollkommensten Maasse und so, wie es ihm selbst nach Lehn-Rechte zu gestanden und gebühret, usufruiren mögen cum translatione domini auf sie, ihre Erben und Erbnehmer actionumque omnino tam directarum quam utilium, inmaßen er sie allenthalben zu procuratricen in rem suam constituiren mit diesem Lehn-Guthe und Pertinentien nach eigenen Willen und wohlgefallen und wie mit diesem ihren wohl acquirirten Eigenthum geschehen kann, soll oder mag, zu schalten, walten und zu gebahren. 4. Damit auch dieser Vergleich, Cession und Abtretung derer Lehns-jurium in Ansehung des domini directi seine Beständigkeit haben möge, So verspricht der Herr Cammer-Junker von Oppen vor sich, seine Erben und Erbnehmer, auch Lehnfolgere und zwar bei Verpfändung seines bereitesten Vermögens, so lange als es die Allodial-Erben ihrer Convenienz finden, in der Lehn des Gutthes Pitschen zu verbleiben und derselbigen von Fällen zu Fällen, so wie sich die in manu dominante vel serviente begeben möchten, jedoch allein zum Besten und in favorem derer Allodial-Erben Folge zu leisten, mithin in Keines andern, auch nicht des Domini directi, favorem oder zum praejudiz derer Allodial-Erben zu resigniren oder etwas davon zu verabsäumen, dahingegen die Allodial-Erben zu solchen Lehnbefolgungen jederzeit die Kosten zu tragen, auch vor den Herrn Cammer-Junker, dafern er zu Ablegung der allerunterthänigsten Lehns-Pflicht in Person reisen müßte, die Reise und Zehrungs Kosten abzutragen haben. 5. Als auch ferner von denen an dieses vollzogenen Recessus die Allodial-Erben liberrimam et plenissimam potestatem disponendi

tam inter vivos quam mortis causa ohne einzige Einholung der Herren Agnaten und Transigentens Consens erlangen und er Ihnen solche disposition nochmals in der allerverbindlichsten Art und Krafft Rechts zugestehet und einräumet, Als will er jedennoch verbunden seyn, so oft Frau und Zrl. Allodial-Erben zu ihrer Bedürffniß solchen Consens annoch Specialiter zu ein oder anderer Handlung von nöthen hätten, selbigen jederzeit ohne den geringsten Aufenthalt und Weigerung, auch ohne alle Ausnahme, in welcherley Fällen solches erforderlich, zu ertheilen und also geschehen zu lassen, daß die Allodial-Erben das Lehn-Guth Pitschen samt Pertinentien, so weit nur die Lehn-Rechte verstaten und dem Herrn Lehns-Folger frey gestanden hätte, mit oder ohne seinen Consens zu verpfänden, ver-
 leibgedingen, vertauschen, vermachen oder auch gar veräußern mögen. 6. Nicht weniger verspricht der Herr Cammer Juncker von Oppen und verbindet sich in bester form Rechts, biß die Lehn sowohl in Ansehung des Domini directi, als derer übrigen Mitbelehnten in Richtigkeit gesetzt oder es sonst die Umstände erfordern, die Land-Erben mit nöthigen unwiederrufflichen, generalen und specialen Vollmachten zu versehen, nicht nur diese Lehns-Differentien durch Güte oder Recht abzuthun, sondern auch aller derer cedirten Rechte und Gerechtigkeiten contra quoscunque an seiner Stelle sich zu gebrauchen, wie denn der Herr Cammer Juncker sofort bei Vollziehung des Recessus ein oder mehrere Blanqueter dazu ausstellet und die annoch ferner erforderlichen ohnweigerlich nachgeben will. 7. Es verbindet sich auch ebenfalls der Herr Cammer Juncker von Oppen vor sich, seine Erben und erbnehmer, auch Lehnsfolgere, und zwar sub hypotheca bonorum, entweder denen Land-Erben selbst oder wen sie sonst darzu vorschlagen möchten ohne einjige Annahung, von denen disfälligen Rauff-Geldern etwas zu participiren, das Guth Pitschen auf ihren Nahmen zu verkauffen oder aber einem tertio jura cessa zu geben, und überhaupt mit allen und jeden dergestalt an die Hand zu gehen, auch Frau und Zrl. Land- und Allodial-Erben in denjenigen Stand zu setzen, daß sie mit dem Guthe Pitschen als ihrem wohl acquirirten Eigenthume, jedoch Lehns-weise, ihres besten Gefallens schalten, walten und gebahren mögen, jedoch allenthalben auf Kosten derer Land-Erben, inmaßen auch dieselben alle Lehns-differentien mit denen übrigen Mitbelehnten auf ihre eigene Kosten zu bewertstelligen und der Herr Cammer-Juncker von Oppen alles Aufwands zu entheben und ihn disfalls zu indemnisiren haben. 8. Endlich verbindet sich auch der Herr Lehnsfolger von Oppen dahin, daß weder Er noch seine Erben, Erb-
 nehmer oder Lehnsfolgere befugt seyn wollen, ein oder andern derer Mitbelehnten Antheil, sub quocunque titulo es geschähe, an sich zu bringen und also ex jure tertii vel etiam titulo successionis hinwieder das Lehn-Guth Pitschen und dessen Pertinentien gang oder zum Theil in Anspruch zu nehmen oder ein jus retractus vel protimiseos zu exerciren, sondern, da solches geschehen soll, alle solche Hand-
 lungen null und nichtig seyn und nicht den geringsten effect produciren, vielmehr,

da der Frau und Frä. Land-Erben daraus Schaden oder Unkosten erwüchsen, sollen der Herr Cammer Junker von Oppen solches alles unter ausdrücklicher Verpfändung ihres bereitesten Vermögens zu ersetzen schuldig seyn. 9. Nachdem nun Herr, Frau und Fräul. transigenten mit diesen transact völlig zufrieden, als ratihabiren und bestätigen Sie denselben in allen dessen puncten, Clausuln, Meynung und Inhalt und entsagen dabey allen darwieder lauffenden und ein oder dem andern Theil zu statten kommen könnenden Rechtsbehelfen und Wohlthaten, sowohl insgemein als besonders der Ausflucht der nicht recht verstandenen oder anders als niedergeschrieben verabredeten Sachen, der List und Arglist, auch listigen Überredung, aller Verlehung, auch der aller enormsten, und der daraus fließenden Restitution in integrum, juri retractus et produmidios (so!), inmaßen beyde Theile mit guten Wohlbedacht aus freund-Vetterl. Wohlwollen und zur Erhaltung guten freundschaftl. Vernehmens alles obstehende vollzogen und genehmiget, So wohl nämlich der allgemeine Verzicht nicht gelten, wenn nicht die besondern vorhergegangen, in der verbindlichsten form Rechtsens und wollen über alle diese und ferner erdenklichen exceptiones in vim transactionis sich vereiniget und verglichen haben, derselben gegen einander sich nicht zu gebrauchen. Urkundlich ist dieser Transact sowohl von Seiten des Herrn Cammer-Junkers und Lehnsfolgers von Oppen eigenhändig und mit vordrückung seines angebohrnen Pitschaffts, von Seiten der Frauen und Fräul. Land-Erben aber auch dero § 3 benannten Bevollmächtigten und Actoren vollzogen worden.

So geschehen Zerbst am 6. Decembris 1747.

(L. S.)

Caspar von Oppen.

(L. S.) Carl Christoph Beyer act. nomine Frauen Catharinen Margarethen verehrl. von Stutterheim und Frä. Ewen Sabinen beyderseits
Geschwistern von Oppen.

Original in den v. Oppenschen Lehnacten über Pitschen (Nr. 189) im landständischen Archiv zu Lübben.

627) 5. October 1748

starb der Lieutenant a. D. George Wilhelm v. Oppen auf Alt-Gatersleben und Nachterstedt, geboren am 1. April 1692, vermählt seit dem 12. Jan. 1730 mit Anna Elisabeth Schulz verw. Steinbeck, welche vor ihm starb.

In der St. Marienkirche zu Salzwedel liegt unmittelbar vor dem Hochaltar als Stufe dienend die linke, dicht an der bronzenen Taufe die rechte Hälfte eines sehr großen Leichensteins mit folgenden Inschriften:

1.

Diese beyde — Steine bedecken
die entseel- — ten Corper
Zweener — Ehe-Gatten

Linke Hälfte.

Herrn:

Georg Wilhelm von Oppen,
 Erb-Herrn auf Alten-Gatersleben
 und Nachterstedt,
 Welcher gebohren 1692 den 1. April.
 Nachdem er einige Jahr in Krieger
 diensten als Lieutenant zugebracht,
 Dieselben aufgegeben und sein Leben
 In der Stille und Gesellschaft
 seiner neben Ihm ruhenden
 Frau Ehe-Genossin
 geführt.

Mit derselben einen Sohn gezeuget
 Und Ihr im Tode gefolget
 den 5^{ten} Oct. 1748
 Seines Alters 56 Jahr 6 Mon. 4 tage.
 Leichen-Text. Ps. 3 v. 4.

Du Herr bist der Schild für mich.

Darunter ist das v. Oppensche Wappen ausgemeißelt, jedoch ohne Helmzier.

Auf der rechten Hälfte ist zu lesen:

Frauen

Annen Elisabeth Schultzen,
 gebohren Anno 1687 den 14. Febr.
 Den 8. Nov. 1702 verheurathet an
 H. Joachim Christoph Steinbock,
 vornehmen Bürger und Gewandschneider allhier,
 mit demselben 12 Kinder gezeuget und
 im Jahre 1724 durch dessen Tod witwe Geworden,
 darauf 1730 den 12. Jan. aufs neue sich verehlicht
 an den nechst Ihr schlafenden Ehe-Herrn
 Hr. Georg W. v. Oppen
 und nachdem sie mit demselben an die 18 Jahr

(das Folgende ist vermauert.)

Gedruckt in Ab. M. Hildebrandt Grabsteine und Epitaphien adeliger
 Personen in Kirchen der Altmark. Gardelegen 1868. S. 14. 15.

628) 1748

wird N. N. v. Oppen Preuß. Seconde-Lieutenant beim Dragoner-
 Regiment Herzog von Württemberg.

Gedruckte Avancementsliste v. J. 1748.

629) 24. Januar 1749.

Die verwittwete Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesammten Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias v. Beltheim Gut Ostrau.

Den 24. Januarii 1749 ist Charlotten Amalien von Oppen gebührer von Beltheim auf ihr beschehenes Ansuchen zu Empfangung der gesammten Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias von Beltheim, Cammerherns, hinterlassenen und auf seine Söhne verfällten Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen nach ablauf der ordentlichen Frist auf Vier Monath Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stande, darinn sie ißo befunden, verbleiben.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIX. S. 18 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

630) 3. März 1749.

Die verwittwete Frau Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim wird mit der gesammten Hand an ihres sel. Vaters Josias v. B. Gut Ostrau belehnt.

Den 3. Martii 1749 ist Charlotten Amalien von Oppen gebührne von Beltheim auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht, welche D. Johann Christian Schumann Kraft überreichter Vollmacht in derselben Seele geschworen, die gesamte Hand an ihres verstorbenen Vaters Josias von Beltheim, Cammerherrns, hinterlassenen und auf ihre Brüder verfällten Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXIX. S. 25 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

631) 18. December 1749.

Der Domdechant zu Halberstadt Clamor Eberhard v. d. Busche bekundet, nach dem Tode des Lieutenants George Wilhelm v. Oppen den George Wilhelm v. Oppen und dessen männliche Leibeslehnserven, sowie zur gesammten Hand dessen Brüder Caspar Friedrich, Ludwig Adolf, Carl Siegfried und Philipp Ludolf v. Oppen mit dem Zehnten auf dem Habendorfschen Felde in der Feldmark von Alt-Gatersleben, sowie mit 5 Hufen und einer Hofstätte in Nachterstedt und einem Holzflück am Gaterslebischen See zu Mannlehn beliehen zu haben.

Ich Clamer Eberhard von dem Busche, der hohen Stifts-Kirche zu Halberstadt der Zeit Decanus, ad S. S. Bonifacii et Mauriti Prepositus, für mich und meine Nachkommen an der Dohm-Dechanen Urkunde und bekenne hiermit, daß

ich auf Absterben des Herrn Lieutenant Georg Wilhelm von Oppen hinwiederum beliehen habe Herr Georg Wilhelm von Oppen und dessen männliche Leibes Lehnserben, wie auch zu Mittbehuß und gesamter Hand dessen Brüder, Herr Caspar Friderich, Ludwig Adolph, Carl Siegfriedt und Philipp Ludolph, sämtlich gebrüdere von Oppen, und deren allerseits männliche Leibes Lehnserben, leihe und bekenne ihnen auch hiermit und Krafft dieses einen Zehnten auf dem Habendorffschen Felde und Fluß Gatersleben, zwischen Hoym und Nachterstedt (welchen vor diesen Rudolph Pause zu Gatersleben in possession und Beleihung gehabt), denn fünf Hufen und eine Hof-Stätte, in und vor dem Dorffe Nachterstedt und noch einen Holzstuck in der Gaterslebischen See belegen, so vormahls Andreas Bremer, Amtmann zu Gatersleben, von hiesiger Dohm-Dechaney zur Lehn getragen, doch dergestalt und also: daß Sie vorbeschriebene Lehn-Pertinenzien hinführo von mir und denen nachfolgenden Herrn Dohm-Dechanten zu einen rechten Mannlehen haben, empfangen, geruhig besitzen und nützlich gebrauchen sollen und mögen, wie Mannlehns Güther Art, Recht, Herkommen und Gewohnheit ist, auch allermassen ihre Vorfahren selbige zu Mannlehen gehabt und nützlich besessen haben, nichts aber davon ohne mein und meiner Herrn Successoren ausdrücklichen Consens versetzen, vertauschen, verpfänden, alienieren, noch sonst mit Schulden beschweren, vielmehr bey jeden sich zu begebenden Falle oder Veränderung nicht nur binnen rechtmäßiger Frist wieder Wuthen, sondern auch durch Erlegung zwey und dreyßig Rthlr. Lehn-Baare und Zwey Thlr. schreibe, wie nicht weniger der Stempel-Gebühren gehörig verfolgen. Des will ich hinwieder ihr Lehnserbenniger Herr und Gewehr seyn, so weit Rechtens. Urkundlich (mit) meiner eigenhändigen Unterschrift und dabey gedruckten Lehn-Secret. So geschehen Halberstadt den 18. Decembris 1749.

(L. S.)

C. E. v. d. Busche, Dohm-Dechant.

Aus dem Actenstück des Regierungs-Archivs zu Magdeburg Rep. I. Tit. Stipendiansachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

632) 1749.

Die Lehnfolger und Erben des 1744 verstorbenen Amtshauptmanns Friedrich Erdmann v. Oppen verkaufen das Lehngut Pittschen an Siegmund Siegfried v. Rex auf Uckro, Landrichter in der Nieder-Lausitz.

Berghaus Landbuch der Mark Brandenburg III. S. 641 (nach urf. Quelle).

633) 11. Februar 1750.

Ludwigs v. Oppen, Majors beim Kürassier-Regiment Prinz von Preußen, Immediat-Vorstellung. Er überreicht eine Rechnung seines bisherigen Sachwalters, des reducirten Kammer-Advocaten Nölting, der sein Interesse in seinem Prozesse, welcher aber für ihn unglücklich ausgefallen, nicht fleißig und

aufmerksam wahrgenommen habe. Diese Rechnung sei so enorm hoch, daß er nicht umhin könne zu bitten, durch ein „paar Rätthe“ die bei dem Geh. Justizcollegium verhandelten Acten durchsehen zu lassen, ob ihm bei seinen Gerechtsamen nicht noch zu helfen sei und ob der Nölting sich keine Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, endlich daß das Kammergericht die Rechnung prüfen und moderiren sowie festsetzen möge, ob und was er noch an Gebühren zu bezahlen habe. Es gehe ihm nahe, nicht nur seine Sache verloren zu haben, sondern auch die enorme Advocaten-Rechnung zu bezahlen.

Perleberg den 11^{ten} Februar 1750.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 102 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Aus dem anliegenden Schreiben des Nölting d. Berlin 10. November 1749 geht die Höhe seiner Liquidation nicht hervor, die wohl separat beigefügt war. Er habe von Zeit zu Zeit Vorschüsse erhalten und liquidire namentlich baare Auslagen. (Original Ebendasselbst f. 104.) Die entsprechende Verfügung an das Kammergericht erging unterm 15. Februar 1750. (Concept Ebenda. f. 104.)

634) **(Mitte) 1750.**

N. N. v. Oppen, Preuß. Major beim Infanterie-Regiment v. Schulz wird Oberst-Lieutenant beim Garnison-Bataillon v. Hellermann.
Gleichz. Avancementsliste.

635) **14. Juli 1750.**

König Friedrich II. von Preußen ertheilt dem Capitain des Lüderichschen Garnison-Regiments Siegfried Carl v. Oppen Concession, Fräulein Elisabeth v. Derzen, Schwester seiner verstorbenen Ehefrau, zu heirathen.

Königs Collect. geneal. s. r. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin. In der Familiengeschichte der v. Derzen von Dr. C. Saß sind die obigen beiden Schwestern nicht aufgeführt.

636) **14. August 1750**

starb der K. Preussische Oberstlieutenant des v. Hellermannschen Garnison-Bataillons v. Oppen.

Geheime Kriegs-Kanzlei zu Berlin.

637) **20. Februar 1751.**

Patent für Carl Friedrich v. Oppen als Preuß. Fähnrich beim 1. Bataillon Garde in Potsdam.

Original-Rangliste von 1753 im Besitz weiland S. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen K. H.

638) **1. Mai 1751.**

Allerhöchstes Rescript an die Halberstädtische Regierung auf Instanz des Pfarrers Germershausen zu Schlalack, unter Einreichung einer Abschrift des

Testaments des Domdechanten Matthias v. Oppen vom 25. März 1621 zu berichten, warum das Domcapitel zu Halberstadt das Stipendium bisher nicht vergeben habe und wofür die aus dem Stiftungsfonds fließenden Gelder bisher verwendet seien.

Berlin den 1. Mai 1751.

Abchrift in den Acten: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Abchrift des Erlasses wurde dem Domcapitel unterm 19. Mai ej. a. mitgetheilt.

639) 19. Mai 1751.

Studienzeugniß für George Wilhelm v. Oppen.

Virum Generosissimum atque Doctissimum Georgium Guilielmum de Oppen mihi Heineccii institutiones Justinianeas superiori semestri praelegenti sedulo operam dedisse atque iisdem repetendis hoc semestri initium fecisse, omnibus, quorum interest, manu et signo proprio testatum fecio.

Dedi Halae die

XIX Maii

MDCCLI.

Phil. Jac. Heister

J. V. Doctor.

Beglaubigte Abchrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen G. W. v. Oppen gegen das Domcapitel zu Halberstadt wegen prätendirten Stipendiums.

640) 29. Mai 1751

wurde dem Rittergutsbesitzer zu Limsdorf H. F. Sibrand von seiner Gemahlin Charlotte geb. v. Oppen eine Tochter geboren, deren Páthin unter Andern Fräulein Catharina Elisabeth v. Oppen war.

Aus dem Kirchenbuche von Rossenblat.

641) 3. Juni 1751.

Berliner Schulstudien-Zeugniß für George Wilhelm v. Oppen, gebürtig aus Salzweel.

L. B. S.

Et re et nomine profecto nobilis est juvenis, cui perhibeo hoc, quidquid est, testimonii,

Georgius Guillelmus ab Oppen, Soldquedlensis.

Fuerat is ante illustris Carolini portio. Quod quum ab initio anni M. D. CC. XXXXVIII. reliquisset, Berolinensibus Statim Musis ulterius se perpoliendum commisit. Vix eo se animo in regiam hanc Urbem contulerat: Quum me in primis eligeret, ut Studiis suis opitularer, ac, quo deesse illis videbantur, adjungerem. Quod ubi alterum in annum factitabam, Abitum paravit in almam Fridericianam. Talem sane perpetuo se mihi

praestitit, qui singularem eruditionis cupiditatem cum morum elegantia et candore haud infeliciter aduniret. Scilicet eam sibi legem dictitaverat, ut Stemmatibus claritatem suis quoque virtutibus illustraret, probe nimirum intelligens, veritati omnino consentire Sallustianum illud, quo majorum gloriam ejusmodi lumen esse gravis auctor, adseverat, quod posterorum neque flagitia neque benefacta in occulto patiatur. Id quod non libens modo profiteor, Sed opto etiam, ut rem suam quum sibi, tum patriae Semper agat multo rectissime. Scriptum Berolini die III a. Non. Junii M. D. CCLI.

(L. S.)

Jo. Jacobus Wippelius

Leucophili prorektor.

Aus den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendienfachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

642) 21. Juni 1751.

Bericht des Regierungs-Raths Meier als Deputirten des Halberstädter Regierungs-Collegiums, welche Beschaffenheit es mit dem Oppenschen Universitäts-Stipendium und den an die Kirche zu Schlalach durch das Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen vom 25. März 1621 zu zahlenden Legatengeldern habe, namentlich ob bisher das Stipendium verliehen und wofür der Fonds desselben vom Domcapitel verwendet worden. Er berichtet nach Rücksprache mit dem domcapit. Rechtsconsulenten, dem Kammerrath Reusche, daß das Stipendium deshalb bisher nicht zur Verleihung gekommen, weil sich aus der v. Oppenschen Familie bisher kein qualificirter Studiosus dazu gemeldet habe und mithin bestimmungsmäßig die Zinsen des Fonds zur Verbesserung des Oppenschen Testamentsregisters verwendet worden seien. Jetzt, da sich George Wilhelm v. Oppen um das Stipendium beworben, werde es ihm ausbezahlt werden.

Halberstadt den 21^{ten} Junii 1751.

Original in den Acten: In Sachen der Kirche zu Schlalach und des Fiscus wider das Domcapitel in Halberstadt wegen des Oppischen Legats im K. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Kirche in Schlalach hatte vom Domcapitel jährlich 28 Thaler aus dem Oppenschen Testament zum Termine Matthiae zu heben. Am 16. Juni 1751 berichtete die Halberstädter Regierung nach Hofe. Unterm 2. October 1751 stattete das Domcapitel zu Halberstadt seinen Bericht mit der Erklärung ab, aus welchen Gründen dasselbe so wenig „zur Entrichtung des“ „geforderten Oppenschen Stipendii, als zur Rechnungslegung sich verstehen möge“ „und deshalb ebenfalls fiscalische Klage erwarten müsse“. (Ebendasselbst.) Unterm 7. März 1752 erfolgte ein Allerh. Rescript, daß das Domcapitel angewiesen sei, die Zinsen des Oppenschen Stipendienfonds, falls aus der Familie Niemand studire, zur Verbesserung des gesammten Testamentsfonds zu verwenden. Binnen 4 Wochen sollten Einwendungen dagegen gestattet sein. Indessen erfolgten noch mehrfache Schriftwechsel zwischen dem Domcapitel und dem Curator des George Wilhelm v. Oppen, die zur Anberaumung von Terminen bei der Regierung führten, ohne daß aus den Acten das Resultat der stattgehabten Verhandlungen ersichtlich ist.

643) 26. Juni 1751.

Immediatbericht der K. Regierung zu Halberstadt auf das Allerh. Rescript vom 1. Mai ej. a. wegen des vom dortigen Domcapitel nicht zur Verwendung gekommenen v. Oppenschen Stipendiums. Es sei bisher von der v. Oppenschen Familie Niemand vorhanden gewesen, der sich dem Studium gewidmet, und habe daher das Stipendium überhaupt nicht verliehen werden können, sei vielmehr zur Verbesserung des v. Oppenschen Testaments-Registers verwendet worden. Da sich nun ein Junger v. Oppen als für das Stipendium qualificirt gemeldet, werde ihm dasselbe, nämlich die Zinsen von 2000 Thalern, nach erfolgter Attestirung seitens des Pfarrers von Schlalach ohne Weiteres ausgezahlt werden. Der Kirche und Gemeinde von Schlalach werde der ihr ausgesetzte Zins regelmäßig entrichtet und damit das Domcapitel seinen Verpflichtungen aus dem Oppenschen Testament pünktlich nachkommen. Bis jetzt hätten sich alle v. Oppen dem Militärstande und nicht den Studien gewidmet, weshalb der Fonds nicht zur Verwendung gekommen sei.

Halberstadt den 26. Junii 1751.

Gleichz. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen G. W's. v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen präterbirten Stipendiums.

644) 5. Juli 1751.

Studien-Attest des Collegii Carolini zu Braunschweig für George Wilhelm v. Oppen.

Daß Herr Georg Wilhelm von Oppen aus Salzwedel den 14. Julii 1746 in das hiesige Collegium Carolinum aufgenommen und inscribirt, auch sich in demselben bis den 13. Septembris 1747 Studirens halber aufgehalten, solches wird hiermit attestiret.

J. F. W. Jerusalem,

Abt zu Marienthal und Curator Collegii Carol.

Braunschweig den 5. Julii 1751.

(L. S.)

Aus dem Actenstück des K. Regierungsarchivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendienfachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst. (Original.)

645) 29. Juli 1751.

Rescript an die Halberstädtische Regierung in Betreff der Verwendung der in dem Testament des Domdechanten Matthias v. Oppen von 1621 ausgesetzten Legate. Nach mehreren Bemerkungen in Betreff der die Kirche zu Schlalach angehenden wird der Regierung aufgegeben, aus dem betr. Testaments-Register zu constatiren, wie hoch der Grundstock zu dem Stipendium für

Studirende von 2000 Thalern bisher angewachsen sei, da seit dem Tode des Testators das Stipendium niemals verließen sei und der Fonds durch Ansammlung der Zinsen sich erheblich vermehrt haben müsse.

Berlin den 29. Julii 1751.

Gleichz. Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen präsumirten Stipendiums.

646) Juli 1751.

Erbtheilung nach dem Tode des F. Anhalt-Zerbstischen Hauptmanns und Kammerjunkers Caspar v. Oppen († 31. December 1750) zwischen dessen Erben, seiner Schwester Hedwig Louise geb. v. Oppen, Gemahlin Cuno Friedrichs v. Oppen an einem Theile und Frau Henriette Elisabeth v. Oppen geb. v. Hacke als Vormünderin ihres einzigen Sohnes Johann George Friedrich v. O. am andern Theile, sowie Frau Barbara Sophia v. Oppen geb. v. Rohr, Wittve des verstorbenen Hauptmanns George Henning v. O., in Vormundschaft ihrer Söhne Ernst Christian und Caspar Wilhelm v. O. nebst dreier unmündigen Töchter am dritten Theile. Der Nachlaß besteht nur in Capitalien und Mobilien.

Zu wissen sey hiermit, daß nachdem der Hochfürstlich Anhalt-Zerbstische Hauptmann und Cammer-Junker Herr Caspar von Oppen am 31. December 1750 seelig verschieden und dessen Verlassenschaft gleich darauf von einer Fürstlichen Regierungs Commission versiegelt und nach geschehener gerichtlichen Inventirung zu Besorgung unterschiedlicher Erbschafts-Angelegenheiten solche auf Genehmigung der übrigen abwesenden Mit-Erben an den Herrn Hauptmann Cuno Friderich von Oppen auf Zütrichau extradiret worden, so ist dieser wegen folgende Erbtheilung unter den Erben ab intestato, Frauen Hedwig Louisen geb. und vermählter von Oppen mit Vollwort ihres Ehelichen Herrn Curatoris, H. Hauptmann Cuno Friderichs von Oppen, an einem, Frauen Henrietten Elisabeth von Oppen geb. von Hacken als bisherigen Vormünderin ihres einzigen Herrn Sohnes, H. Johann George Friedrichs von Oppen, welcher nach Anhaltischen Rechten bereits seine Volljährigkeit erlangt, am andern und Frauen Barbaren Sophien von Oppen geb. v. Rohr in Vormundschaft ihrer Herren Söhne H. Ernst Christian und H. Caspar Wilhelms von Oppen und derselben drey unmündigen Fräulein Töchter errichtet und geschlossen worden, nemlich 1. Ist aus den vorhandenen gerichtlichen Commissions-Acten sub rubro: die Versiegelung und (!) Verlassenschaft des Hochfürstlich Anhalt. Cammerjunkers Caspars von Oppen betreffend, und dem Inventario fol. 49 zu ersehen, daß sich die Baarschaft des wohlseeligen H. Caspar's von Oppen auf 91 Rth. 3 Gr. 6 Pf., die Activa aber auf 300 Rth.

belaufen, ferner sind hierher zu rechnen diejenigen 200 Thaler, welche dem wohlseeligen Herrn Hauptmann und Cammerjunker an vierjährigen Zinsen von den laut brüderlichen Theilungs-Recess vom 1. Octobris 1722 zu fordern habenden 1000 Th. Lehnstamm Geldern restirend geblieben, welche 200 Rth. die Frau Hauptmannin Henrietta Elisabeth von Oppen geb. v. Hacken, so als Vormünderin ihres Sohnes, H. Johann George Friderichs von Oppen, den Lehnstamm in Händen gehabt, zahlen sollen, welche aber nach unterbliebener Zahlung von des defuncti Herrn Schwager, dem Herrn Hauptmann Cuno Friedrich von Oppen, mit Vorbewußt und Genehmigung wohlgedachter Frauen Henrietten Elisabeth von Oppen auf Verlangen des wohlseeligen Herrn Hauptmanns Caspar's von Oppen an ihn baar ausgezahlt und vollstreckt worden, welche Summen zusammen gerechnet 591 Thaler 3 Gr. 6 Pf. betragen, wovon aber 2. laut erwähnten Acten folgende passiva, als 128 Rth. 22 Gr. 4 Pf. Begräbniskosten laut fol. 13 und 67 Rth. 16 Gr. 7 Pf. Curkosten (fol. eodem), wie auch 116 Thaler 13 Gr. 8 Pf. andere (fol. eodem) specificirte Schulden, wozu noch 50 Th. 2 Gr. an Herrn Charton zu Magdeburg, 3 Rth. 16 Gr. Commissions Gebühren (fol. 54^b) und 1 Rth. an den Todtengräber, wie auch 8 Rth. 4 Gr. Rosigeld pro Mense Aprili et Majo vor den Bedienten des wohlseeligen und 15 Thaler an den Herrn Hofrath Cuny, welcher fol. 29 vor seine Bemühung noch nicht liquidirt gehabt, kommen, welche in allem 351 Thaler 2 Gr. 7 Pf. machen, abgezogen werden müssen, wie denn auch hierzu ferner diejenigen 200 Rth., welche, wie § 1 erwähnt, der defunctus als er die Zinsen des Lehnstammes nicht erhalten, von dem Herrn Hauptmann Cuno Friderich von Oppen erborget, zu rechnen sind, daß sich also alle Erbschafts-Passiva auf 551 Rth. 2 Gr. 7 Pf. belaufen, folglich außer den Kleidern und Meublen nicht mehr als 40 Rth. — 11 Pf. zu theilen verbleiben, dahero 3. die Frau Hauptmannin Hedwig Louise geb. und vermählte von Oppen die sämmtliche Meubles und Kleider ihres wohlseel. Herrn Bruders, wie solche gerichtlich inventirt worden, damit derselben Wille in der von ihm entworfenen Disposition, laut welcher er seyner beyden vor ihm verstorbenen Brüder hinterlassenen sämtlichen Kindern 200 Thaler zugebacht, erfüllet und unter den sämmtlichen drey Erbschafts Stämmen drehundert Thaler zu vertheilen übrig bleiben möchten, vor 259 Th. 23 Gr. 1 Pf. annimmt, ohngeachtet selbige auf der höchsten Taxa diese Summe nicht erreichen würden, wie denn gedachte Frau Hauptmannin aus eben dieser Ursache vor das in Jütrichau geschehene Leichenbegängniß und Trauer-Mahlzeit, in Hoffnung, daß ihre Mit-Erben ihr Desinteressement erkennen und bey diesem Recess in allen verbleiben werden, nichts anrechnen will. 4. Da nun von dieser Allodial Erbschaft des wohlseeligen Herrn Hauptmanns und Cammerjunktlers Caspar's von Oppen, so 300 Th. beträgt, die drey Stämme seiner Erben, als seine noch lebende Frau Schwester Frau Hedwig Louise von Oppen, seines vor ihm verstorbenen H. Bruders, H. Hauptmanns George Hennig

von Oppen, hinterlassener einziger Herr Sohn, H. Johan George Friderich von Oppen und des ebenfalls vor ihm verstorbenen Herrn Bruders, H. Hauptmanns Christoph Friderichs von Oppen, hinterlassene zwey Herrn Söhne und drey Fräulein Töchter jeder Stamm Einhundert Thaler erhält, so werden diese Einhundert Thaler von ihnen also erhoben, daß die Frau Hauptmannin Henriette Elisabeth von Oppen geb. von Hacken als Vormünderin ihres Herrn Sohnes, H. Johann George Friderichs von Oppen, von denjenigen 200 Thalern restirenden Zinsen von den Lehnstamm Geldern, welche defunctus von ihr zu fordern gehabt und welche sie nach seinem Tode zur Erbschafts-Massa einzuliefern schuldig wäre, Einhundert Thaler in Vormundschaft gedachten Ihres Herrn Sohnes, welchem solche 100 Thaler zufallen, innehalten und Einhundert Thaler von diesen schuldigen 200 Thalern Interessen an Herrn Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen zwei Herrn Söhne und drey Fräulein Töchter zahle. Einhundert Thaler aber erhält des Defuncti Frau Schwester, Frau Hedwig Louise geborene und vermählte von Oppen folgendermaßen, daß sie die laut § 2 nach bezahlten Passivis überbliebene 40 Thaler 11 Pf., ingleichen 59 Thaler 23 Gr. 1 Pf. von den Mobilien und Kleibern, in Summa Einhundert Thaler empfängt. 5. Von den übrigen 200 Th. von diesen Mobilien und Kleibern, welche gedachte Frau Hauptmann von Oppen laut § 3 vor 259 Th. 23 Gr. 1 Pf. angenommen, bezahlet selbige an ihren Herrn Gemahl, H. Hauptmann Cuno Friderich von Oppen diejenige 200 Rth., so er dem wohlseeligen Herrn Hauptmann und Cammerjunker Caspar von Oppen vorgestreckt, wie denn wohlgedachter Herr Hauptmann Cuno Friderich von Oppen mittelst seiner Unterschrift über den Empfang dieser 200 Thaler bestiend quittiret und sich alles Anspruches an die sämmtliche seines seel. Herrn Schwagers, H. Caspar von Oppens, Erben wegen dieser 200 Rth. begiebt, wie denn ferner 6. Frau Hedwig Louise von Oppen, nachdem ihrem H. Gemahl das baare Geld und die judicialiter inventirte Erbschafts-Massa extradiret, alle Erbschafts-Activa vor richtig angenommen, auch die Erbschafts-Passiva, so wie sie oben specificiret und in den gerichtlichen Acten zu befinden sind, zu bezahlen verspricht, so daß an ihre Miterben dieserhalb kein Anspruch jemahls geschehen soll, womit diese Allodialen-Erbschaft des mehrerwehnten Herrn Caspars von Oppen zu völliger Richtigkeit gebracht worden, dargegen der Lehnstamm der Eintausend Thaler, welchen der wolseelige H. Caspar von Oppen laut brüderlichen Vergleichs vom 1^{ten} Oct. 1722 aus dem Gute Schweno zu fordern gehabt und welcher nach geschehenem Verkauf dieses Gutes laut der Assecuration sub dato Beeskow am 10. Novembris 1744 bey der Churmärkischen Landschaft zu Berlin stehet, an des wolseeligen Herrn Hauptmanns und Cammerjunkers hinterlassene Bruders Söhne nach bekannten Lehn-Rechten gefallen ist, wobey die sämmtlichen Eingangs benannten Erben resp. vor sich und in Vormundschaft ihrer Kinder

diesen abgeredeten Erbschafts Receß treulich zu halten versprochen und allen und jeden darwieder zu machenden rechtlichen Ausflüchten und Behelfen, als des Betruges, falscher Überredung, des Scheinhandels, der Verlegung über und unter der Hälfte, man sey verkürzet und habe diese Handlung nicht verstanden, und in summa allen rechtlichen Wohlthaten und Exceptionen insgemein, als wären sie wörtlich angeführet, und besonders der Rechts-Regel, daß eine gemeine Verzicht nicht gelte, wo nicht eine besondere vorher gegangen, entsagen. Urfundlich ist dieser Erbschafts-Receß von den sämtlichen Interessenten mit ihrer Unterschrift und Vordruckung ihrer angebohrnen Pettschaften in quadraplo vollzogen worden und soll ein Exemplar bei der Hochfürstlichen Landes-Regierung zu Zerbst übergeben, die übrigen Dren aber jedem Stamme der Erben ausgewechselt werden.

So geschehen Jütrichau und Berlin Mense Julio 1751.

(L. S.) Louise Hedewig von Oppen.

(L. S.) Cuno Friderich von Oppen.

(L. S.) Henrietta Elisabeth von Hacken verwittwete von Oppen und im Rahmen meines Sohnes Johann George Friderich von Oppen.

(L. S.) Sophia Barbara von Rohren verwittwete von Oppen und in
Natürlicher Vormundschaft meiner beyden Söhne.

Nach dem Original im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. r. v. Oppensche Familiensachen, früher im Regierungs-Archiv daselbst.

647) 16. August 1751.

Rescript des Domcapitels zu Halberstadt (in dessen Auftrage von dem domcapitulariſchen Secretair Gleim), daß dem jungen George Wilhelm v. Oppen, nachdem er seinen Besuch auf auswärtigen Schulen dargethan, in Gemäßheit des Oppenschen Testaments „als ein Douceur und nicht von anerkannter Verbindlichkeit wegen“ 100 Thaler accredirt seien.

Halberstadt in Capitulo den 16. Augusti 1751.

Abschrift in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen präten-
dirten Stipendiums. Hiergegen remonstrirte der Vormund des v. Oppen, der Stifts-
herr Christian v. Windheim, und verlangte die Nachzahlung von Stipendiengeldern,
da der v. Oppen das Stipendium schon während seiner Schulzeit hätte genießen
müssen 2c. (Original Ebendasselbst.) Unterm 31. August sprach der Syndicus des
Domcapitels nochmals die Weigerung des Domcapitels aus, zu einer Zahlung
von Stipendiengeldern pro praeterito verpflichtet zu sein; man hätte diese Be-
rechtigung bona fide gemacht; das Original des Oppenschen Testaments habe die
Regierung niemals in Händen gehabt. (Abschrift Ebendas). In weiterer Ver-
handlung der Sache wurde Termin auf den 17. December 1751 anberaumt. Der
v. Windheim hatte unterm 24. November einen erneuten Antrag an die Regierung
gerichtet und verlangt, daß das Domcapitel angewiesen werde, seinem Curanden
600 Thaler, als die sechsjährigen Zinsen von 1746—1751 zu zahlen, während
welcher Zeit derselbe auf Schulen gewesen. Auf Imploration des Curators wurde
unterm 17. Januar 1752 das in Berlin ergangene Erkenntniß publicirt, worin es

u. A. heißt, daß der Curator nachgewiesen habe, daß George Wilhelm v. D. zur Familie des Testators gehöre und daß er sich seit dem 14. Juli 1746 auf Schulen und Universitäten aufgehalten habe. (Abschrift Ebendasselbst.)

648) 28. August 1751.

Rescript der Königlichen Regierung zu Halberstadt an das Domcapitel daselbst, das „in dem v. Oppenschen Testament von 1621“ ausgesetzte Stipendium dem George Wilhelm v. Oppen zu reichen, wenn er „seinen Besuch auf höhere Schulen und Gymnasien“ nachgewiesen habe. Der Besuch von Universitäten seitens des Bewerbers sei im Testament nicht als Bedingung zur Verleihung bestimmt worden. Habe das Domcapitel Bedenken, so solle es dieselben in dem am 29. September anstehenden Termine vorbringen.

Halberstadt den 28^{ten} Augusti 1751.

Original in den Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg: In Sachen George Wilhelms v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen präterierten Stipendiums, früher bei der K. Regierung daselbst s. r. Domcapitel zu Halberstadt Stipendienfachen Nr. 24.

649) 23. December 1751.

Der Bürgermeister zu Salzwehel Ch. Fr. Stelker als Curator des minorennen George Wilhelm v. Oppen richtet eine Immediat-Vorstellung an den König. Er habe mit dem Stiefbruder seines Curanden, dem Cand. juris J. C. Steinbeck einen Proceß, in welchem er und sein Curande Beklagte seien, beim Altmärkischen Obergericht. Seine Appellation gegen das Urtheil dieses Gerichts beim Kammergericht sei verworfen und das erste Urtheil bestätigt worden. Nun fordere das Altmärkische Obergericht 22 Thlr. 12 Gr. Succumbenzgelder von ihm, die er aus mehreren näher ausgeführten Gründen zu erlegen sich für nicht verpflichtet erachte, und bittet, seinem Antrage gemäß zu entscheiden.

Salzwehel den 23. Decembris 1751.

Original in den Acten, die v. Oppen betreffend, vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 105. 106 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf wurde das Kammergericht unterm 22. Januar 1752 zum Bericht aufgefordert. (Concept unterzeichnet: v. Cocceji, Ebendas. f. 107.) Auf den Bericht des Kammergerichts vom 4. Februar 1752 (Original Ebendas. f. 108) wurden die Succumbenzgelder bis auf 5 Thaler ermäßigt und dies dem Petenten unterm 28. Februar 1752 bekannt gemacht. (Concept Ebendas. f. 109.) Dieses Rescript wurde am 9. Mai 1752 auf eine Remonstration des Altmärkischen Obergerichts vom 22. April 1752 dahin abgeändert, daß der Petent die Hälfte der ursprünglich festgesetzten Succumbenzgelder erlegen sollte. (Ebendas. f. 109—114.)

650) 1751

wird N. N. v. Oppen Stabs-Capitain beim Garnison-Regiment v. Blankensee. Er wurde 1753 als Capitain zum Berlinschen Garnison-Regiment (Land-Regiment?) versetzt.

Gleichzeit. Avancementsliste. Ein „Garnisonregiment“, welches in Berlin stand, hat es damals nicht gegeben, wohl aber ein „Landregiment“ oder Regiment „Landmiliz“, das damals den Obersten Friedrich Wilhelm v. Lüderitz zum Chef hatte.

651) 1751.

N. N. v. Oppen wird Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment v. Fouqué.

Gleichz. Avancementsliste.

652) 1751.

N. N. v. Oppen wird Preuß. Fähnrich beim Infanterie-Regiment Graf v. Hake (Nr. 1) in Berlin.

Gleichz. Avancementsliste.

653) 25. Februar 1752.

Ministerial-Rescript an die Halberstädtische Regierung in Sachen des v. Oppenschen Stipendiums.

Friedrich König in Preußen 2c. Unsern 2c. Nach Verlesung derer in der Oppenschen Stipendiansache hieher zurück kommenden, mit Eurem Bericht vom 13^{ten} Jan. legt eingesandten Acten ist Unsere allergnädigste Resolution diese, daß, wann das Capital mit Auszahlung der Zinsen künftigt richtig zu continuiren und, da zu dem Stipendio sich keiner gemeldet, die Zinsen zu Verbesserung des Capitals anzuwenden sich anheischig machet, die Oppensche Familie auch dagegen nichts erhebliches einzuwenden hatt, widrigenfalls sie solches weiter ausführen müßte, die Verordnung wegen Untersuchung dieser Sache hiermit wieder aufgehoben werde und Ihr das nöthige hiernach veranlassen könnt. Seynd 2c.

Gegeben zu Berlin den 25^{ten} Februarii 1752.

v. Cocceji. Dankelmann.

An die Halberst. Regierung.

Abchrift, beigelegt dem Rescript der Halberst. Regierung an das dortige Domcapitel, dem dieselbe unterm 7. März mitgetheilt wird in den Acten in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Curator des George Wilhelm v. Oppen in puncto prätendirten Familien-Stipendiums im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Des G. W. v. Oppen Curator v. Windheim erklärte keine Einwendungen erheben zu wollen und bat um Anweisung an das Domcapitel, seinem Curanden Zeit seines Studirens jährlich 300 Thaler zu zahlen nebst den Retardaten für die bisherige Studienzeit. Hierauf wurden beide Theile von der Regierung auf den 25. April 1752 vorgeladen. Das Domcapitel wurde zur Zahlung der obigen Summe verurtheilt, appellirte aber gegen das Urtheil, das indessen von der höhern Instanz lediglich bestätigt wurde. (Ebenbaselbst.)

654) **22. April 1752**

wurde Moriz Ludwig v. Oppen „aus der Lausitz“ als Student der Universität zu Frankfurt a. O. unter dem Rectorat des Dr. Johann Friedrich Cartheuser immatriculirt.

Friedländer Frankfurter Universitäts-Matrikeln II. S. 379.

655) **28. Mai 1752.****17. Juni 1753.**

Im Preussischen Hofstaats-Stat pro Trinitatis 1752/53 sind mit einem jährlichen Gehalt von 120 Thalern zwei Leibpagen des Königs Namens v. Oppen und v. Oppen junior aufgeführt.

Acten des Oberhofmarschallamts zu Berlin mit der Bemerkung, daß sonst in den betr. Stats Hof- oder Leibpagen oder Flügeladjutanten Namens v. Oppen nicht vorkommen.

656) **12. Juli 1752.**

Charlotte Amalia v. Oppen geb. v. Beltheim wird nach dem Tode ihres Bruders Ludwig Karl v. B. mit der gesamten Hand an Ostrau belehnt.

Den 12. Julii 1752 ist Charlotten Amalien von Oppen, gebührner von Beltheim auf völlige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Johann Christian Schumann kraft überreichter Vollmacht derselben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen, nachdem ein Mitbesitzer, ihr Bruder Ludwig Carl von Oppen (so! verschrieben statt von Beltheim) mit Tode abgegangen, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch L. f. 382 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

657) **11. September 1752.**

Friedrich Moriz v. Langen sucht als Vormund der Gebrüder Moriz Ludwig und Friedrich Rudolf v. Oppen, deren Vater, der Preussische Major Christoph Ludwig v. O. im 62. Jahre am 26. November 1751 gestorben sei, bei der Kurf. Sächsischen Lehnscurie um Indult für seine Mündel wegen der Belehnung mit Kiebusch nach, indem er die Lehen für sie muthet.

— Lübben den 11. Septembris 1752.

Original in den v. Oppenschen Lehenacten über Kiebusch beim R. Kammergericht zu Berlin. Anliegend Geburtschein für die Gebrüder Moriz Ludwig v. O. geb. 20. Januar 1734 und Friedrich Rudolf v. O. geb. 27. August 1744. Ihre Mutter ist Maria Elisabeth geb. v. Langen.

658) **13. September 1752.**

Urtheil in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt, Bekl. und Appellanten, wider die Curatoren George Wilhelms v. Oppen, Kläger und Appellaten, wegen Zahlung von Stipendiengeldern.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erzbischoff und Churfürst etc., zu Magdeburg Herzog etc., lassen in Sachen des Dohm-Capituls zu Halberstadt, Beklagten und Appellanten eines, wieder die Curatores Georg Wilhelm von Oppen, Klägers und Appellaten andern Theils, auff eingewandte Appellation und fernere Sätze nach Verles- und Erwehung der Acten vor Recht erkennen:

Daß zwar formalia der eingewandten Appellation vor richtig zu halten, quoad Materialia hingegen Sententia a qua vom 17^{ten} Januarii a. c. fol. 87, inmaßen hiermit geschiehet, lediglich zu confirmiren, maßen quoad gravamen primum Substitutus des klagenden Actoris den 17^{ten} Decembris anni praeteriti nicht nur Copiam vidimatam des Oppischen Testaments vom 25^{ten} Martii 1621 produciret, sondern auch angeführet, daß Gegentheil dessen Original bereits gesehen, Appellantischer Syndicus auch dieses damahls nicht negiret, fol. 65, mithin tacendo die Richtigkeit solches asserti eingestanden, zu dem das Dohm-Capitul sub fol. 56 et passim sich selbst auf das Testament bezogen, solchergestalt also es eine überflüssige Formalität seyn würde, nochmahls auff Communication einer vidimirten Abschrift des von Oppischen Testaments zu erkennen. Und weiter quoad gravamen secundum wegen des Oppischen Testaments und anderer Documenten mit Appellantischen Dohm-Capitul eine ziemliche Zeit Proceß geführt, ausserdem daßelbe die Existenz dieses Testaments durch ihren Syndicum in dem den 24^{ten} Januarii anni praeteriti gehaltenen Termino Commissionis selbst gestanden, fol. 8 Act. der Kirche zu Schlanach c/a. das Dohm-Capitul, und dieses ganze volumen Actorum von diesem Stipendio handelt, Nechstdem causae stipendiorum summariae sind, mithin in dieser Sache genug ist, daß man die Intention derer Klägere einsehen könne, zudem auff den Beweis derer in litis contestatione abgelegneten Punkte umb deswillen in sententia a qua nicht zu erkennen gewesen, weil der 1., 3. und 4. Punct propositiones negativas juris in sich faßen, jura aber, nisi sint consuetudinaria aut singularia, nicht erwiesen werden, außer diesen der 1. Punct, daß Appellantisches Dohm-Capitul allerdings in rechtlichen nexu stehe und dieses Stipendium prästiren müsse in rationibus decidendi der Sententiae a qua durch viele bindige argumenta und in Verfolg dieser rationum weiter gezeiget worden; Der zweyte Punct der litis Contestation aber hoc ipso keines Beweises bedarff, weil das Dohm-Capitul selbst eingeräumt, daß das Stipendium in vielen Jahren Keinem von der Oppischen Familie gereicht, ohngeachtet derer Klägere Vater solches gerne haben wollen, aber, weil das Testament nicht ausfindig zu machen gewesen, zu dessen perception nicht gelangen können, so cessiret auch dieses gravamen. Weilen auch ad gravamen tertium nach der Disposition des Testatoris fol. 30 et 31 die Zinsen von 2000 Rthlr. absonderlich zu einen jährlichen stipendio eines von Oppen, welcher ihm am nächsten verwandt, bestimmet, mithin ex hoc praedilectione familiae et agnatorum sowohl, als ex qualitate hujus

legati ad pias causas latissima interpretatio in favorem derer von Oppen anzunehmen, nächst dem 2. dieses stipendium in genere denen nächsten von Oppen, welche zum Studiren Lust haben, von Jahren zu Jahren indefinite et absque restrictione ad studia academica gewidmet, mithin man wohl siehet, daß der Testator nicht bloß auff die akademische studia gesehen, sondern überhaupt allezeit den nächsten von Oppen, welcher zum Studiren Lust hätte, providiren wollen, solches auch und daß denen von Oppen das Stipendium auch zum Behueff der Schulstudien angedenhen solle, 3. sich daher ergibt, weil der Pfarrer zu Schlanach, ob er qualificiret, beurtheilen soll, welches Judicium, wenn Testator bloß auff die studia academica gesehen, nicht jenem allein, sondern auch wohl denen Professoribus auff Universitäten überlaßen seyn würde, dahingegen 4. das Allegatum ex Tom. II Cons. 489 Dn. de Cocceji bloß von dem darinn angeführten, restringirten stipendio redet und anhero nicht quadriret. Demnächst 5. quod bon. fid. possessor fructus percipiendo suos faciat hauptsächlich von fructibus fundi, wenn rei vindicatio contra bon. fid. possessorem angestellt worden, zu verstehen, außerdem auch mala fides des Dohm Capituls und daß sie von dem Oppischen Testament gute Wissenschaft gehabt, daher nicht undeutlich hervorscheinet, weil sie das der Kirche zu Schlanach darinn vermachte Legatum, so doch aus 4 besonderen Prästationen bestehet, bißhero abgeführt, mithin es 6. bloß darauff ankömmt, daß der punctus legitimationis a) als nächster Verwandter und b) daß der von Oppen seit den 14. Julii 1746 auff höheren Schulen und Universitäten gewesen, wie in sententia a qua erkannt, berichtet werde, so ist auch dieses gravamen unerheblich. Gravamen IV. fällt daher hinweg, weil 1. exceptio sortis non acceptae nec in rem Capituli versae nicht zu attendiren, maßen Appellanten nach der Disposition des Testatoris ein besonderes Register gehabt, darinn alle des Testatoris Baarschaften, Briefe und Siegel gelegt. 2. die in Testamento geordnete jährliche Chor Distributiones richtig administret, 3. die der Kirche und Gemeinde zu Schlanach vermachte Legata à 28 Thlr. bezahlet, mithin um so mehr 4. urgens praesumptio entsteht, daß auch die zu diesem Stipendio gewidmete 2000 Thlr. in das Register gekommen, weil Johann Albrecht von Hüneken Sohn von dem einen 1000 Thlr. und Anne von Oppen von dem andern 1000 Thlr. nur die Zinsen genossen und nach jenes geendigten Studien auch diese Zinsen nach der letzteren Ableben dem Register haben verbleiben sollen, fol. 30 und 31, darwieder nichts hindert, daß Testator gewisse Testamentarien verordnet, maßen diesen nur eine Direction und Inspection ad dies vitae und nach derer Testamentarien Tode dem ganzen Dohm-Capitul die Execution, Inspection und Revision auffgetragen, das Testaments-Register und der Procurator des Sammel-Registers aber die Administration von diesen 2000 Thlrn. haben sollen, mithin entsteht wiederumb die stärkste vermuthung, daß, da das Register die ad 2 et 3 erwähnten Legata an sich genommen und die

Zinsen davon ausgetheilet, daß auch diese 2000 Thlr. in daßelbe geflossen, wenigstens hätte das Dohm-Capitul wegen der ihnen eventualiter auffgetragenen Curae et Inspectionis und, da das Register ohnehin unter ihnen stehet, dieses besorgen sollen, und wenn es solches nicht gethan, sondern sich bloß gefallen lassen, die jährlichen Chor-Distributiones anzunehmen, bliebe es nichts destoweniger wegen der hierunter begangenen Negligenz denen von Oppischen Stipendiaten obligiret, dieses Stipendium zu reichen. b) Die exceptio sortis tempore belli tricennalis deperditae fällt eines theils daher hinweg, weil 1. die in kurz vorhergehenden erwähnte Legata noch existiren, mithin ist nicht glaublich, daß dieses Legatum alleine solte verunglückt sein, 2. ist allhier keine Species legiret, sondern ein genus sive quantitas, nemlich die Zinsen von 2000 Thlr., mithin da das Testaments-Register einmahl dominus von diesen Geldern geworden, würde, gesetzt den unerwiesenen und gar unglaublichen Fall, daß auch diese nemlichen Gelder verlohren gegangen, dennoch Capittulum, nicht aber die von Oppensche Familie, diesen Schaden tragen müssen, nicht zu gedenken, daß 3. letztere hypothesis umb deswillen überhaupt nicht einmahl zu setzen sey, weil Appellanten in ante Actis, obwohl wiederrechtlich geleugnet, daß dieses Capital niemals belegt. c) Die exceptio excussionis ist umb deswillen nicht zu attendieren, weil einmahl nicht dociret, daß dieses Legatum verlohren gegangen und von jemandt vergriffen, andern Theils, wenn auch letzteres geschehen, solche, da der, wer es vergriffen, difficilis conveniendo und die Oppensche Familie ihn nicht einmahl wissen könnte, ohnehin cessiret, wie denn auch d) die Exceptio pluris petitionis, aus wem was ad gravamen tertium angeführet, unerheblich ist. Endlich ist auch e) auff die exceptionem praescriptionis überall keine Absicht zu nehmen, denn es ist entweder in der Oppischen Familie Keiner gewesen, der studiren wollen, oder es haben deren einige sich denen Studiis widmen wollen und gleichwohl dieses Stipendium nicht gefordert, oder sie haben es gefordert und es ist ihnen abgeschlagen. In jenem Fall ist allezeit eine res merae facultatis geblieben, ob jemand hat studiren und dieses Stipendium fordern wollen oder nicht; wenn also auch seit 1621 biß jezo Keiner studiret hätte, so ist dennoch deshalb dieses Stipendium nicht praescribiret, cum rei merae facultatis (naturalis) nunquam praescribatur. Ratione des andern und dritten Falles aber ist zu merken, daß in diesem Legato Stipendii eigentlich viele Legata enthalten, maassen der Testator einen jeden von Oppen, der ihm am nächsten verwandt, successive dieses Stipendium vermacht; es hatt also ein jeder nächster Anverwandter, der von dem Prediger zu Schlanach vor qualificiret erachtet wird, ein eigenes Recht, solches zu fordern; tot itaque requiruntur praescriptiones, quot sunt stipendia; gesetzt also, es hätten verschiedene aus der Familie, die studiret, dieses Stipendium entweder gar nicht gefordert, so haben sie vor ihre Person ihrem favori tacite renunciiret, dadurch aber denen andern nichts vergeben, oder sie haben das Stipendium gefordert, es ist ihnen abgeschlagen und sie haben dabey

per tempus longissimum acquiesciret, so ist dadurch dieses Stipendium bloß wieder sie praescribiret, denen Successoribus aber, mithin auch dem Appellaten, weil er jure proprio ex providentia et provisione Testatoris solches fordern, kan dieserhalb, weil in Absicht seiner die actio ad petendum hocce stipendium vorher nondum nata gewesen, die Exceptio praescriptionis nicht obstiren, actioni enim nondum natae non praescribitur per notoriae (so!), daher ex adductis sententia a qua pure confirmiret werden müssen. Es ist auch Appelantisches Dohm-Capitul denen Appellaten die Kosten dieser Instanz mit 6 Thlr. 17 ggr. zu erstatten, auch diese Sentenz mit 5 Thlr. allein zu bezahlen und 5 Thl. Succumbentz-Gelder zu erlegen schuldig. Derer Appellaten Mandatarii fol. 138^b. liquidirte Gebühren werden auff 6 Thlr. 17 ggr. moderiret.

(L. S.)

Schellwig.

Publiciret den 13. Septembris hora 10. 1752.

Aus den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Rep. I. Stipendiansachen Nr. 24, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

659) 4. October 1752.

König August von Polen, Kurfürst von Sachsen, bekundet die Gebrüder Moriz Ludwig und Friedrich Rudolf v. Oppen mit dem Rittergut Kiebusch im Kreise Kalau zu Mannlehnrecht beliehen zu haben.

— Lübben den 4. Octobris 1752.

Concept in den v. Oppenschen Lehnacten über Kiebusch beim K. Kammergericht zu Berlin. Am 1. Mai 1754 leistete der ältere Bruder Lehnspflicht wegen Kiebusch, „nachdem er vor Kurzem von der Universität Frankfurt zurückgekommen und nunmehr auf bevorstehende Ostern seine Studia auf der „Universität zu Leipzig fortzusetzen gemeynet ist.“ (Original Ebendaselbst.)

660) 1752.

N. N. v. Oppen, Major in auswärtigen Diensten, wird zum Preuß. Major beim Stettinschen Garnison-Regiment ernannt.

Gleichz. Avancementsliste. Der in Amsterdam 1753 im Druck erschienenen Rang- und Quartierliste der Preuß. Armee zufolge stand damals in Stettin ein Garnisonregiment nicht, wohl aber ein Landregiment, das vermuthlich gemeint ist. Zwar wird in Seyffarts Kurzgef. Gesch. d. Preuß. Regimenten 1759 S. 165 ein „Stettinsches Garnisonregiment“ (Nr. 17) aufgeführt, das 1753 den Obersten v. Stockhausen zum Chef hatte, dieses heißt aber in (Horchs) Verzeichniß der Regiments- u. Chefs, Hannover 1778, Chef eines Regiments Landmiliz. Im Mil. Pantheon giebt König IV. S. 46 auch richtig an, daß er Chef des Stettinischen Landregiments geworden, obschon er ihn in der Ueberschrift Chef des Stettinischen Garnisonregiments nennt.

661) 20. October 1753.

Simon Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des von seinem Vater Christoph Friedrich v. O. auf ihn vererbten Antheils Sand-

berg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolf v. D. daselbst.

Den 20. Octobris 1753 ist Simon Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes ansuchen zu Empfangung der Lehn an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile des Vorwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesammten Hand mit seinen Vettern George Christophen und Caspar Rudolphen deren von Oppen an ihren Antheilen sothanen Vorwergs und Schäferey, von dato an annoch auf Ein Jahr Intult und Anstand gegeben worden, Jedoch 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LI. S. 122 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

662) 1753

wurde N. N. v. Oppen Leibpage des Königs Friedrichs II. von Preußen zum Adjutanten der Leibgarde ernannt und erhielt vom Könige ein schönes Reitpferd zum Geschenk. Er war zugleich zum Lieutenant von der Armee ernannt worden und wurde 1757 Capitain von der Armee.

Gleichz. Avancementsliste und Zeitungsnachrichten.

663) 24. Januar 1754

„wurde dem Herrn Hermann Friedrich Sibbrand, Besizer des Rittergutes zu Limsdorff, von seiner Ehefrau Charlotte gebornen von Oppen ein Sohn geboren“.

Aus dem Kirchenbuche von Kossenblat. Pathen waren u. A. Fräulein Juliane v. Oppen, Herr und Frau v. Oppen zu Ranzig (? Belzig?).

664) 16. März 1754.

Patent für Christoph Wilhelm v. Oppen als R. Preuß. Seconde-Lieutenant beim Grenadier-Bataillon v. Ingersleben.

Original-Rangliste von 1755 im Besiz weiland S. R. G. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Gedr. Avancementsliste v. J. 1754.

665) 18. October 1754.

Simon Friedrich v. Oppen wird mit seines verst. Vaters Christoph Friedrich v. D. Antheil an Sandberg vor Belzig und zur gesammten Hand mit den Antheilen seiner Vettern George Christoph und Caspar Rudolph v. D. belehnt.

Den 18. Octobris 1754 ist Simon Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seines verstorbenen Vaters

Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile des Vorwergs im Sandberge vor Belgig samt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand mit seiner Vettern George Christophen und Caspar Rudolphsen von Oppen an ihren besitzenden Antheilen sothanen Vorwergs und Schäferey bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LI. S. 273^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

666) **16. Juni 1755.**

Patent als Oberstlieutenant beim Kürassier-Regiment Prinz von Preußen für Ludwig v. Oppen.

Original-Rangliste von 1756 im Besitz weiland S. R. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. Sein Patent als Major datirt vom 3. November 1745. Im August 1739 stand er als 2. Lieutenant bei diesem Regiment (Prinz August Wilhelm) und war 1759 Oberst und Commandeur des Regiments. Er wurde am 30. September 1745 bei Sorr am Kopfe blessirt. Pauli Leben großer Helden V. S. 51.

667) **18. Juni 1755.**

Patent als Oberstlieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes für George Friedrich v. Oppen.

Original-Rangliste pro 1755 im Besitz weiland S. R. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen. — Sein Majors-Patent datirt vom 16. Juli 1749. Er wurde 1758 oder etwas später als Oberforstmeister versorgt. Laut der Rangliste des Regiments Gensd'armes vom März 1739 war er damals Lieutenant, aus der Lausitz gebürtig, 25 Jahr alt und hatte 8 Jahre gedient. Er wurde als Rittmeister am 30. August 1745 bei Sorr blessirt. S. Pauli Leben großer Helden II. S. 148. Auch bei Hohenfriedberg 1745 war er verwundet worden, Ebendas. IV. S. 244, ebenso 1756 bei Lomositz. Ebendas. V. S. 62.

668) **Anfangs 1756.**

N. N. v. Oppen wird Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Alt-Schwerin.

Gleich. Avancementsliste.

669) **1. October 1756**

„wurde in der Schlacht bei Lomositz der Obrist-Lieutenant Ludwig v. Oppen vom Kürassier-Regiment Gensd'armes am Kopfe blessirt, aber wieder glücklich geheilt und brachte es bei demselben Regiment bis zum Obersten und Commandeur.“

Pauli Leben großer Helden V. S. 51. 62, an deren ersterer Stelle er Major, an der letzteren Oberstlieutenant genannt wird.

670) 4. October 1756.

Der Flügeladjutant des Königs, Premier-Lieutenant beim 1. Bataillon Garde v. Oppen, bringt im Auftrage des Königs die Siegesbotschaft von Lowositz nach Berlin.

Berliner Spenerische Zeitung vom 5. October 1756. Desgl. pro 1856 Nr. 120. v. Hahnke Elisabeth Christina Königin von Preußen. Berlin 1848. 8. S. 200—201. Nach handschr. Privatnotizen soll seine Ernennung zum Seconde-Lieutenant und Flügeladjutanten des Königs erst am 8. November 1756 erfolgt sein (?).

671) 6. Mai 1757

fiel bei Prag der Preuß. Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment v. Winterfeld (Nr. 1) George Friedrich v. Oppen.

A. B. König Alte und neue Denkwürdigkeiten der Preuß. Armee. Berlin 1786. Vergl. Pauli Leben großer Helden V. S. 196. Laut der vom General-Lieutenant v. Hedern herausgegebenen Abgangsliste des betr. Regiments wurde der Gefr. Corporal Johann George Friedrich v. O. unterm 10. August 1751 Fähnrich und unterm 28. Juni 1756 Seconde-Lieutenant. Nach der handschriftl. Rangliste (im Besitz weiland S. A. G. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen) datirte sein Fähnrichs-Patent vom 11. Februar 1751.

672) 23. September 1757.

„Von den Schweden ward die Insel Usedom durch Reiterei besetzt und die Peenamünder Schanze sogleich berannt. In dieser lag der Preussische Hauptmann v. Oppen mit einer kleinen Besatzung, welcher sich vom 14. bis zum 23. September hielt. An diesem Tage früh um 5 Uhr aber ward der Anfang mit Bombenwerfen gemacht und um 8 Uhr ergab er sich mit seinen 171 Mann Landmiliz zu Kriegsgefangenen. In dieser Schanze wurden 30 mehrentheils alte schwedische Stücke mit eisernen Lafetten gefunden.“

J. F. S. (eyfart) Geschichte des im 1756. und 1757^{ten} Jahre in Deutschland geführten Krieges. Frankfurt und Leipzig 1758. I. S. 280, wo anmerkungsweise gesagt ist: Philipp Ludwig v. Oppen war sonst Hauptmann des Amstelschen Regiments zu Fuß, ward aber 1755 im Juli Commandant der Peenamünder Schanze und hat durch seine tapfere Gegenwehr Ehre eingelegt. (Das Amstelsche Infant.-Regim. stand in Stettin, sein aus Ostpreußen gebürtiger Chef war bei Prag gefallen.) Nach den Acten der Geh. Kriegs-Kanzlei starb der Capitain v. Oppen, Commandant der Peenamünder Schanze am 22. Januar 1759.

673) 16. Januar 1758

starb N. N. v. Oppen, A. Preuß. Fähnrich beim Regiment Garde. Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

674) 17. Januar 1758

wurde der R. Preussische Oberstlieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes v. Oppen zum Oberforstmeister ernannt.

Geheime Kriegskanzlei zu Berlin.

675) 19. Januar 1758.

Patent für den Königlich Preussischen Seconde-Lieutenant und Flügeladjutanten des Königs Carl Friedrich v. Oppen zum Capitain.

Mittheilung des Herrn Regierungs-Assessors R. v. Oppen zu Plauen in einem Schreiben an Frau Posträthin Allstedt geb. v. Oppen vom 30. September 1890.

676) 13. März 1758.

Auf eine Citissime-Zuschrift des Rabinetssecrétaires Sichel an Heinrich de Catt begiebt sich dieser zum Könige. Je me rendus au château et je fus présenté au Roi par son aide de camp M. d'Oppen, qui se retire tout de suite.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 6.

677) 21. März 1758.

J'ai à ma suite (sagt König Friedrich II.) quelques aides de camp, que je veux vous faire connaitre, puisque ce sont ceux, que vous verrez peutêtre de préférence, puisque ils sont instruits. O(ppen) est un bon enfant, très brave, mais jaloux à l'excès des préférences, que je puis témoigner à d'autres; il ne s'occupe pas peu en silence de les faire cesser.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 10.

678) 21. April 1758

starb N. N. v. Oppen, Fähnrich beim 2. und 3. Bataillon Garde.

Abgangsliste dieser Bataillone in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß S. 553 ff.

679) 25. August 1758

fiel in der Schlacht bei Zorndorf N. N. v. Oppen vom 1. Bataillon Leibgarde.

Abgangsliste dieses Bataillons in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß. Dies ist der damals schon zum Capitain avancirte Flügeladjutant König Friedrichs II. Carl Friedrich v. Oppen, dessen Tod der König in einem Schreiben an seine Schwester und den Kurfürsten von Hannover auf rührende Weise beklagt. Nach Pauli Leben großer Helden VI. S. 292 wäre er und der Flügeladjutant Graf v. Schwerin nur gefangen worden, was bei letztem auch zutrifft.

680) 25. August 1758.

Anmerkung zu der Stelle: — — je félicitai Sa Majesté sur la grain de bataille et je La remerciai de cequ'avant midi Elle avait demandé, si on m'avait vu . .“

(Anmerkung.) A 11³/₄ heures le Roi demande à son aide de camp M. d'Oppen, celui-ci le dit à M. Mitchell, qui me le redit tout pénétré de l'attention du Roi.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 161.

681) 25. August 1758.

Carl Friedrich v. Oppen, Preuß. Capitain und Flügel-Adjutant König Friedrichs II. von Preußen, fällt mit 47 Wunden bedeckt in der Schlacht bei Zorndorf.

— — — — —
Pour moi, j'ai eu le malheur d'y perdre un aide de camp, que j'avais élevé, qui s'était singulièrement attaché à moi. Ce brave garçon dans un moment critique, s'est mis à la tête d'un escadron, il a chargé et renversé un corps russe, et par malheur il a été tué, après avoir reçu quarante-sept blessures. Depuis ce moment mes yeux sont devenus des fontaines de larmes et quoique fasse ma raison, je ne saurais m'en consoler.

Politische Correspondenz Friedrichs d. Gr. XVII. S. 199 mit der Bemerkung, daß der Hauptmann v. Oppen gemeint sei. In der eigenhändig aufgesetzten, dem Minister Grafen v. Finckenstein übergebenen Relation des Königs (die in verschiedenen Berliner Zeitungen und den „Danziger Beiträgen“ V. S. 403 ff. abgedruckt wurde), heißt es — — et d'ailleurs nous n'avons perdu, que deux aides de camp du Roi, le jeune comte Schwerin et le sieur d'Oppen. Ebendaf. XVII. S. 192. In dem Schreiben eines gewissen Coeper d. d. Tamsel, 30. August 1758 heißt es am Schlusse, nachdem er berichtet, daß der Flügeladjutant Graf Schwerin keineswegs todt, sondern nur verwundet und gefangen sei: Mais pour le capitaine d'Oppen, que Votre Excellence aura sans doute connu, on l'a trouvé sur le champ de bataille mort de 45 blessures. Ebendaf. XVII. S. 200. 201. Im Register zu diesem Werke steht S. 457: Carl Friedrich v. Oppen, Hauptmann, Flügeladjutant des Königs † bei Zorndorf. In seinem Werke über Friedrich den Großen sagt Preuß II. S. 152: Die letzten Angriffe hatte Friedrich in Person gemacht und war dem Feuer der Russen und den Kosaken so nahe gewesen, daß seine Adjutanten und Pagen um ihn her gefangen, verwundet und getödtet wurden. Dazu heißt es in einer Anmerkung: Zwei Flügeladjutanten des Königs, Graf v. Schwerin und der v. Oppen wurden bei Zorndorf gefangen genommen, nicht wie es in dem Preussischen Schlachtberichte heißt, getödtet. Laut Orig.-Mangliste des 1. Bats. Garde vom Jahre 1755 (Handschrift im Besitz weiland Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Karl von Preußen) stand Carl Friedrich v. Oppen damals als Fähnrich beim 1. Bat. Garde mit Patent vom 20. April 1751. Er wird vermuthlich 1756 (oder schon 1755) zum Sec.-Lieutenant, bald darauf, etwa 1757, zum Premier-

Lieutenant und 1758 zum Stabs-Capitain befördert worden sein. In der Abgangliste der Officiere des 1. Bataillons Leibgarde (in der Geschichte des 1. Garde-Regiments zu Fuß fehlt die Angabe seiner Charge).

682) 28. August 1758.

— „Kurz vorher bekamen die Dragoner-Regimenter Plettenbog und Platen „durch den Flügeladjutant v. Oppen Befehl vom König, nach dem rechten „Flügel zu marschiren; sie gingen daher in vollem Trabe durch das brennende „Dorf Zorndorf, waren aber noch nicht weit gekommen, als sie einen neuen Befehl „erhielten, wieder umzukehren und nach dem linken Flügel zu marschiren.“

v. Tempelhoff Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland II. (Berlin 1785) S. 227 (nach authentischer Quelle). Bestätigt durch mündliche dem Vater des Herausgebers von dessen Großvater, damals Officier im Plettenbog'schen Dragoner-Regiment, gemachte Ueberlieferung.

683) 28. August 1758.

In einem kritischen Momente während der Schlacht bei Zorndorf setzte sich der Flügeladjutant des Königs, Capitain v. Oppen, an die Spitze einer Escadron und attackirt den Feind, bei welcher Gelegenheit er getödtet wird.

Oeuvres de Frédéric le Grand XXVII. 1^{re} partie S. 319. Das Bild (Kupferstich) Friedrich der Große an der Leiche seines Flügeladjutanten Thränen vergießend in J. G. L. Papp's Leben Friedrichs II. Königs von Preußen. Nürnberg 1788. 8, 2. Hälfte S. 209 ff. Vgl. Anekdoten und Charakterzüge aus dem Leben Friedrichs des Großen. Berlin, Unger XI. S. 25. (Nr. XI. S. 19. ?)

684) 28. August 1758.

28. (August) Lundi Resté. On trouva le corps d'Oppen, adjutant du Roi, percé de 41 blessures. C'était un brave homme, bien attaché au Roi. Sa Majesté est affligée de cette perte. Elle mange seule avec le général Seydlitz.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 358.

685) 29. August 1758.

In einem Briefe Heinrichs de Catt (Vorlesers des Königs) an seinen Vetter heißt es am Schlusse:

Un adjutant du Roi M. d'Oppen est mort en brave; il a reçu 41 blessures.

Tamal près du champ de bataille 29. août 1758.

Memoiren und Tagebücher Heinrichs de Catt. Leipzig 1884. S. 459. Vergl. L. Bischoff Gespräche Friedrichs des Gr. mit H. de Catt und dem Marchese Luchesini. Leipzig 1885. S. 52.

686) 1758.

N. N. v. Oppen wird Major beim Infanterie-Regiment v. Lat-
torff.

Gleichzeitige Avancementsliste. Es ist das Inf.-Regiment Nr. 1 (in Berlin
garnisonirend) gemeint. Vergl. Nr. 700.

687) 6. Mai 1759

wurde der Oberst v. Oppen vom Kürassier-Regiment Prinz Heinrich
dimittirt.

Geheime Kriegskanzlei zu Berlin.

688) 12. August 1759

fiel bei Runersdorf der Fähnrich N. N. v. Oppen vom Infanterie-Regi-
ment v. Hülßen.

Pauli Leben großer Helden V. S. 243. Ebenso auch in der handschrift-
lichen Abgangsliste des Regiments Herzog von Braunschweig. Nach der Officier-
Nomenklatur der Preuß. Armee in der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin fiel der
Obige am 11. October 1759.

689) 9. Januar 1760.

Brüderlicher Vergleich zwischen Moritz Ludwig und Friedrich Rudolf
v. Oppen wegen des väterlichen Lehngutes Kiebusch. Dem Erstern fiel
dasselbe zu.

— Kiebusch den 9. Januarii 1760.

Abchrift in den v. Oppenschen Lehnacten über Kiebusch beim R. Kammer-
gericht zu Berlin. Nunmehr wurde er auf den 3. Juni 1760 zur Leistung der
Pflicht citirt und unter demselben Tage ihm der Lehnbrief ausgefertigt. (Concept
Ebendasselbst.)

690) Anfangs 1761 (oder Ende 1760)

erhielt George Nicolaus v. Oppen, Preuß. Oberstwachmeister beim In-
fanterie-Regiment v. Nebentisch zu Königsberg, das aus 2 Compagnien der
Regimenter v. Lehwalb und v. Below formirte, vorhin von dem 1760 bei Torgau
gebliebenen Major Kanitzschen Regiments J. A. v. Beyer befehligte Grenadier-
Bataillon als Commandeur. Es wurde nach dem Frieden wieder aufgelöst. G. N.
v. Oppen starb 1771.

Sammlung ungedr. Nachrichten, die Geschichte der Preussischen Feldzüge be-
treffend V. S. 593. Sein Patent als Major datirt vom 9. October 1759; er
befand sich vorher in der Suite des Königs $4\frac{3}{4}$ Jahr lang, hatte zuerst bei
der Garde in kursäch. Diensten gestanden und soll als Flügeladjutant des Königs
bei Zornsdorf 1758 gefangen worden sein (?).

691) 8. Juni 1763

wurde N. v. Oppen, R. Preussischer Lieutenant beim Kürassier-Regiment v. Dalwigk dimittirt.

Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin.

692) 17. Juni 1763

wurde N. v. Oppen, R. Preussischer Lieutenant beim Grenadier-Bataillon v. Benckendorf (Nr. 3) dimittirt.

Acten der R. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. über den Chef und die Feldzüge seines Bataillons König Mil. Pantheon I. S. 125.

693) 25. Juni 1763.

Hans Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn und Cuno Friedrich v. D. vererbten Antheil an Sandberg und mit der gesammten Hand an des letztern Antheil nach dem Tode George Christophs v. D., Bruders des Erstern.

Den 25. Junii 1763 ist Hannß Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, zu seiner Rata mit seines verstorbenen Bruders George Christophs von Oppen hinterlassenen und auf ihm und Cuno Friedrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesammte Hand an gedachten Cuno Friedrichs Rata bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch XXXV. S. 66 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

694) 25. Juli 1763.

Der kurfürstlich sächsischen Regierung Citation des Obersten Ludwig v. Oppen auf Fredersdorf zum 13. September in der Prozeßsache des Andreas Zimmermann wider ihn wegen geforderten Abschosses.

Geben zu Wittenberg den 25. Julii 1763.

Concept in den Acten Rep. 22 Nr. 224a., die obige Sache betreffend, im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unter demselben Datum erging eine Vorladung an denselben zu obigem Termine auch in der Prozeßsache der Gemeinde, Hüfner und Kossathen zu Fredersdorf wider ihn wegen Hutzerechtigkeit zu erscheinen. (Ebendasselbst.)

695) 10. August 1763.

Ludwig v. Oppen wird mit der gesammten Hand an George Christophs v. D. Antheil an Sandberg vor Belzig belehnt.

Den 10. Augusti 1763 ist Ludwigen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Conrad Christoph Kühnhardt, Cammer Procurator, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Forwerke im Sandberge vor Belzig nebst Zugehörungen, so viel des verstorbenen Mitbesizers George Christophs von Oppen daran gehabtten Antheil betrifft, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LV. S. 98 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

696) **13. September 1763**

starb N. N. v. Oppen, R. Preussischer Capitain beim Berliner Garnison-Regiment.

Geheime Kriegskanzlei in Berlin. Es ist das Berliner Landregiment v. Lüderig gemeint.

697) **9. Februar 1764.**

Der Oberst Ludwig v. Oppen wird mit den zum Gute Fredersdorf gehörigen Gütern im Amt Belzig und der gesammten Hand an Sandberg belehnt.

Den 9. Februarii 1764 ist Ludwig von Oppen, Obrister, auf vorhin geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht mit denen zum Guthe Fredersdorf gehörigen, in Belziger Pflüge gelegenen Lehenstücken und Zugehörungen besage der Lehn Briefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerke im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Pertinentien bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVI. S. 65 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

698) **15. Februar 1764.**

Testament der Frau Oberstlieutenant Katharina Friederike v. Oppen geb. v. Berg, die zu ihrer Erbin ihre Dienstmagd einsetzt.

Original im Archiv des Oberlandesgerichts zu Königsberg Litt. O. 1. Sie starb am 2. April 1783 im 87. Jahre und wurde begraben am 7. April 1783 auf dem Tragheim zu Königsberg.

699) **20. März 1764.**

Die Söhne des Runo Friedrich v. Oppen, Christoph Friedrich, Anh.-Herbischer Geheimrath, Konsistorialpräsident und Oberhofmarschall, August Wilhelm, R. R. Hauptmann von den Dragonern,

und Leopold Heinrich suchen bei der Gräfl. Brühl'schen Lehnscurie zu Pforta um die Belehnung mit Nieder-Helmsdorf nach auf den am 2. Mai 1763 erfolgten Todesfall ihres Vaters, des K. Preuß. Capitains v. d. Infanterie Runo Friedrich v. Oppen.

Zerbst den 20. Martii 1764.

Original in den v. Oppenschen Lehnssacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. An dem Gute hatte auch der K. Preuß. Hauptmann Christoph Wilhelm v. D. († 19. November 1789) die Gesamthand. (Ebenbas.)

700) 7. April 1764.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, laut welcher der vom Infanterie-Regiment v. Zeuner dimittirte Major v. Oppen 240 Thlr. Pension erhält.

König Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urf. Quelle). So auch in den Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 686 und Nr. 701.

701) 6. Mai 1764

wurde Joachim Erdmann v. Oppen, Major beim Infanterie-Regiment v. Zeuner (Nr. 1), Oberstlieutenant und Commandeur des Regiments, aber am 6. Mai desselben Jahres auf sein Ansuchen dimittirt.

A. B. König Alte und Neue Denkwürdigkeiten der K. Preuß. Armee. Berlin 1786 und gleichz. Avancementsliste. Anderes giebt aber die vom General-Lieutenant v. Nedern herausgegebene Abgangsliste des Infanterie-Regiments Nr. 1 an. Danach wurde der Gefr. Corporal Glasenapp'schen Regiments Joachim Erdmann v. Oppen mit Patent vom 24. Juli 1729 Fähnrich, unterm 5. Mai 1735 Seconde-Lieutenant, am 24. April 1740 Premier-Lieutenant, am 7. Juli 1742 Stabs-Capitain, unterm 5. Juni 1745 Capitain und Compagniechef und am 6. Mai 1764 als Major dimittirt. Nach Friedländer Berliner Garnison-chronik datirte sein Seconde-Lieutenants-Patent vom 1. Mai 1735. Im Berliner Adreßbuche pro 1764 steht er als Major aufgeführt.

702) 30. Mai 1764.

Moriz Ludwig v. Oppen richtet an den Administrator der Kur-Sachsen, Prinzen Kaver von Polen und Sachsen, ein Gesuch, worin er bittet, ihn mit einer Amtshauptmannschaft im Kurkreise zu begnaden, da er studirt habe, in der Mathematik und Landwirthschaft (durch den Besitz seiner Güter Kieckebusch und Sglitz) bewandert sei und sich auch erforderlichen Falls in dem Kurkreise ankaufen wolle. Er erbietet sich, die ersten Jahre ohne Besoldung zu dienen.

Durchlauchtigster Königlicher Prinz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, zu Beobachtung des höchsten Chur-Fürstl. Interesse und zu Beforgung des Aufnehmens hiesiger Lande, daß in denen Grentzen einige Amts-Hauptleute angenommen werden sollen, allergemeßenst anzuordnen, welche besondere mildeste Gnade alle treueste Unterthanen mit allen devotesten Danke erkennen